

lem, nachdem die beiden freisinnig-demokratischen Bundesräte, Delamuraz und Villiger, letzterer als diesjähriger Bundespräsident, mehrmals in der Öffentlichkeit betonten, vor 1996 würde keine weitere Milchpreissenkung vorgenommen.

Le président: Je vous fais observer que ce n'est pas une déclaration personnelle. Il ne s'agit pas d'un point de l'ordre du jour.

Binder Max (V, ZH): Ich fordere den Bundesrat auf, unter Berücksichtigung der rückläufigen Einkommen der Bauern, der Gatt-bedingten Ausfälle, des sozialen Friedens in unserem Lande, des Ansehens der Bundesregierung, der Verlässlichkeit des Bundesrates, des Zukunftsglaubens unserer jungen (*Glocke des Präsidenten*)

94.100

Kartellgesetz. Revision

Loi sur les cartels. Révision

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 23. November 1994 (BBI 1995 I 468)
Message, projets de loi et d'arrêté du 23 novembre 1994 (FF 1995 I 472)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Die vorliegende Revision des Kartellgesetzes ist ein wichtiges Standbein der bundesrätlichen Politik zur marktwirtschaftlichen Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft. In der Tat: Wer Marktwirtschaft, auch soziale und ökologische Marktwirtschaft, will, muss dafür sorgen, dass Wettbewerb herrschen kann. Das heute gültige Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen vermag diesen Auftrag jedoch in keiner Weise zu erfüllen.

Der Bundesrat lässt in seiner Botschaft denn auch kaum einen guten Faden am bestehenden Gesetz. Es seien, das immer laut Bundesrat, die kartellrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht zweckmässig aufgebaut und aufeinander abgestimmt, dies führe zu zeitaufwendigen und unnötigen Doppelspurigkeiten: «Eine effiziente Beurteilung wettbewerbsrechtlich relevanten Sachverhalte erscheint unter diesen Umständen im vornherein kaum durchführbar.» Was die Bekämpfung von Missbräuchen marktmächtiger Unternehmen betrifft, habe die Kartellkommission unter dem geltenden Recht und entgegen den Zielen der letzten Revision nur in marginalem Umfang Wirkung gezeigt.

Eine weitere Kritik: Die Absicht, Wettbewerbspolitik vermehrt auf die Probleme der Wirtschaftskonzentration, der Nachfragemacht und ähnlicher Erscheinungen zu orientieren, konnte mit den vorhandenen Instrumenten nicht verwirklicht werden. Ferner sagt der Bundesrat, dass die im Gesetz verankerte Saldomethode, d. h. das Abschätzen aller Vor- und Nachteile eines Kartells, keine klaren und eindeutigen Kriterien enthalte, um das Verhalten kartellisierter Betriebe innert nützlicher Frist beurteilen zu können.

Eine letzte Kritik: Die angewendete Prüfmethode sei nicht nur für die Behörde mit grossen Problemen verbunden, sie sei auch für die betroffenen Unternehmungen mit grosser Rechtsunsicherheit verbunden, da bei den intransparenten Verfahren die Ergebnisse nicht vorhersehbar gewesen seien und damit zu einer ausserordentlichen Erschwernis geführt hätten.

Viel dramatischer und drastischer kann man ein bestehendes Gesetz nicht kritisieren, als das der Bundesrat selber getan hat. Um so mehr ist der Bedarf für eine Novellierung dieses Gesetzes ausgewiesen. Der vorliegende Entwurf basiert allerdings weiterhin auf dem Missbrauchskonzept, d. h., Kartelle sind zugelassen, und nur wenn sie missbräuchlich sind, sind sie verboten. Damit wurde die Chance, eine weitgehende Harmonisierung mit dem europäischen Kartellrecht zu erreichen, vertan – mit dem Kartellrecht der EU, das auf dem Verbotsprinzip basiert und lediglich Ausnahmen zulässt. Im Vergleich zum heutigen Gesetz wurden jedoch wesentliche materiellrechtliche Regeln für den zivilrechtlichen und den verwaltungsrechtlichen Bereich des Kartellrechts vereinheitlicht, neu strukturiert und griffiger ausgestaltet.

Gleichzeitig ist im Gesetzentwurf die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs als zentraler Massstab für die Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen verankert worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt nun eine Reihe von Änderungen und Verbesserungen, die ich kurz erläutern möchte:

1. Harte Kartelle, die wirksamen Wettbewerb beseitigen, sind grundsätzlich unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen aus gesamtwirtschaftlichen oder politischen Gründen möglich. Andere Kartelle, die den Wettbewerb nur beeinträchtigen, sind unter Bedingungen zulässig, sofern sie die wirtschaftliche Effizienz verbessern und damit im Dienste eines gesamtwirtschaftlich und für die Konsumenten positiven Zweckes stehen.

2. Bestimmungen für marktmächtige Unternehmungen: Die verschärfte Gangart gegenüber Kartellen und anderen Wettbewerbsabreden erfordert auch ein konsequenteres Vorgehen gegenüber missbräuchlichen Praktiken marktbeherrschender Unternehmen. Der Gesetzentwurf sieht einen materiellrechtlichen Tatbestand vor und enumeriert in einem Katalog die möglichen Missbräuche. Diese Vorschrift entspricht neuesten in- und ausländischen Erfahrungen. Praktiken auf der Angebots- und auf der Nachfrageseite werden unter Einschluss der öffentlichen Unternehmen gleichmässig erfasst.

3. Die Fusionskontrolle: Eine griffige Wettbewerbspolitik ist heute ohne präventive Fusionskontrolle kaum mehr möglich. Der Vorschlag des Bundesrates im Gesetzentwurf stiess jedoch in verschiedenen Wirtschaftskreisen und auch bei vielen Mitgliedern der Kommission auf starken Widerstand.

Die Kommission beantragt Ihnen in dieser Frage eine neue, abgeänderte Lösung. An die Stelle der Genehmigungspflicht tritt eine Meldepflicht. Erhebt die Wettbewerbsbehörde nicht innerhalb von 30 Tagen Einwände oder Einspruch, so kann die Fusion vollzogen werden. Dabei werden die generellen Grenzwerte, wie sie vom Bundesrat vorgelegt wurden, nicht verändert, mit Ausnahme der Zusammenschlüsse im Bereich der Medien. Dort sind die Grenzwerte für die Meldepflicht auf einen Zwanzigstel reduziert worden.

Die Lösung, die Ihnen die Kommission vorlegt, weist den Vorzug auf, dass sie weniger bürokratisch, einfacher zu handhaben ist und auch deutlich schneller abgewickelt werden kann. Die Wirtschaftsverbände, insbesondere der Vort, haben signalisiert, dass sie dieser neuen Regelung keinen Widerstand mehr entgegensetzen.

4. Eine wichtige Änderung betrifft den institutionellen Bereich. Im institutionellen Bereich enthält der Gesetzentwurf Lösungen, die auf die neuen materiellen Bestimmungen zugeschnitten sind. Wie dies bereits in verschiedenen Bereichen der Verwaltungen des Bundes und der Kantone der Fall ist, werden die Untersuchungs- und Entscheidungsfunktionen getrennt. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission führt zusammen mit dem Präsidium der Wettbewerbskommission die Untersuchungen durch, legt dann das Dossier einer bezüglich Sachkunde breit abgestützten Behörde vor, der Wettbewerbskommission, die entscheidet.

5. Eine wichtige Änderung betrifft das Verfahren. Neu soll das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Dadurch gewinnt es an Transparenz und insbesondere an Effizienz und trägt auch rechtsstaatlichen Gesichtspunkten besser als bisher Rechnung. Der Gesetzentwurf bezieht zudem moderne Formen staatlichen Handelns mit ein, indem er die Möglichkeit vor-

sieht, mit den beteiligten Unternehmen eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

6. Eine letzte grössere Differenz: Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, die im Rahmen von staatlichen Marktordnungen tätig sind, wird geklärt. Damit verbessern sich die wettbewerbspolitischen Möglichkeiten im Bereich der staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen.

Eine Bemerkung zuhanden der Materialien: Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass das Kartellgesetz auf vertragliche Regelungen und Vereinbarungen der Sozialpartner, insbesondere auf Gesamtarbeitsverträge, keine Anwendung findet.

Eine Schlussbemerkung: Es wäre sicher falsch, von der jetzigen Revision Wunder zu erwarten. Auch in Zukunft wird es Kartelle geben, offene und verdeckte. Aber auch in Zukunft wird es so sein, dass Kartelle zur Hauptsache vom Markt geknackt werden und nicht durch gesetzliche Regelungen. Trotzdem bringt die heutige Revision eine deutliche Verbesserung. Sie stärkt die Wettbewerbskommission und stellt ihr die notwendigen Instrumente zur Verfügung.

Die Kommission hat der vorliegenden Fassung mit einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung zugestimmt. Sie beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Die Mehrheit beantragt, ihren jeweiligen Anträgen zu folgen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Un ambassadeur d'un pays voisin prétend que le pays qui ressemble le plus à la Suisse dans le monde est le Japon. Il en donnait notamment pour preuve le fait qu'au Japon comme en Suisse, l'économie sous l'angle de la concurrence est à deux niveaux. Il y a une grande partie de l'économie suisse qui est ouverte à la concurrence internationale, et qui, par là même, est très compétitive quant aux prestations et aux prix. Mais il y a aussi une partie de l'économie, au Japon comme en Suisse, qui est protégée par des ententes cartellaires. Cette économie-là n'est pas confrontée au grand vent de la concurrence internationale.

Au fond, on pourrait résumer l'ambition de la nouvelle loi sur les cartels en disant qu'elle veut rapprocher les règles de la concurrence des deux niveaux de l'économie helvétique. Dans cette perspective, la loi sur les cartels n'est pas seule: elle fait partie d'un groupe de lois qui visent à ouvrir l'économie à la concurrence. On évoquera la loi fédérale sur le marché intérieur et la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce, mais on peut aussi évoquer la nouvelle et courageuse orientation de la politique agricole.

Pourquoi cette volonté de rapprocher les règles de concurrence interne des règles de la concurrence internationale en ouvrant des marchés? Après tout, le système actuel a été favorable à l'économie du pays et n'a pas empêché le pays d'atteindre un très haut niveau de vie. Qu'est-ce qui a changé, qu'est-ce qui nous oblige à modifier les règles de la concurrence et à lutter contre les ententes cartellaires?

Les ententes cartellaires provoquent généralement deux maux essentiels: d'une part, elles ont tendance à maintenir des prix artificiellement élevés et, d'autre part, elles limitent la capacité d'innovation au niveau des produits et des procédés de production. On peut encore ajouter qu'elles diminuent la capacité d'optimiser l'utilisation des ressources. Les règles cartellaires ont aussi un certain nombre de charmes discrets, mais bien réels, tout au moins pour beaucoup d'acteurs économiques. Elles permettent une certaine stabilisation des marchés, et le maintien, provisoire tout au moins, de puissances économiques régionales. Du point de vue de leurs partisans, les ententes cartellaires éviteraient la création de monopoles.

Pendant longtemps, aux yeux du législateur, avantages et désavantages des ententes cartellaires justifiaient une attitude très pragmatique, et finalement favorable aux cartels. L'expression de cette attitude était la méthode dite du solde, qui était utilisée pour juger de la nocivité d'un cartel. Au fond, les propositions de la minorité Früh à l'article 5 et à l'article 6a de la loi appartiennent à cette famille de pensée, ce sera un point essentiel de la discussion que nous aurons.

A la méthode du solde, on pouvait opposer le principe de l'interdiction totale des cartels. Dans le cadre constitutionnel actuel, cela n'est pas possible: l'article 31 bis de la Constitution fédérale qui régit la législation sur les cartels ne le permet pas.

Au demeurant, on peut admettre que la situation d'un pays comme le nôtre ne justifie pas des dispositions aussi strictes que celles que pourrait prendre une grande nation comme les Etats-Unis, dont le marché intérieur est proche de se suffire à lui-même. Dans la nouvelle loi, le législateur a choisi, et nous l'avons suivi, une solution intermédiaire. Le concept de base est celui de la «concurrence efficace»; le message la définit comme visant à «inciter, voire forcer, les entreprises à optimiser l'utilisation des ressources, à adapter produits et production aux conditions externes et à innover au niveau des produits et des procédés de production». Tous les accords qui empêchent ou limitent l'efficacité économique sont illicites, sauf en cas d'intérêts publics prépondérants.

Mais il y a aussi des accords réputés justifiés, soit qu'ils servent à la coopération en matière de recherche et de développement, soit qu'ils favorisent la spécialisation et la rationalisation, soit qu'ils poursuivent d'autres buts légitimes. La Commission de la concurrence, dans ces cas, fixe les conditions auxquelles doivent se soumettre des accords en matière de concurrence, justifiées par des motifs d'efficacité économique. On peut parler d'une manière générale de cartels «rigides», qui sont illicites, et de cartels «souples», qui sont licites. Les cartels «rigides», cependant, peuvent être autorisés exceptionnellement par l'autorité politique s'ils répondent à des intérêts publics prépondérants.

Une des critiques que l'on fait à l'égard de la prohibition des cartels est qu'elle favorise le remplacement des cartels par des monopoles. Cette critique ne peut être écartée, même si elle est exagérée. On constate en effet que les cartels, en règle générale, servent d'abord les plus puissants. Les cartels n'ont pas empêché la création de situations monopolistiques. Le Conseil fédéral, pour éviter cette conséquence, avait prévu de soumettre à autorisation la concentration d'entreprises importantes du point de vue du chiffre d'affaires. La commission a inversé les perspectives et propose d'introduire les notions de «notification des opérations de concentration» et d'«autorisation préalable». Cette conception est plus souple, plus pragmatique. Elle répond en grande partie aux préoccupations de la minorité qui, avant la décision de la majorité d'introduire la notion d'«autorisation préalable», s'était opposée à l'entrée en matière sur la section 2 du chapitre 2 relative aux concentrations d'entreprises et au régime de l'autorisation.

Quant aux institutions, l'innovation importante est le remplacement de la Commission des cartels par la Commission de la concurrence. Le secrétariat de cette commission mène les enquêtes avec la présidence. Par contre, la compétence de décision appartient à l'ensemble de la commission qui peut, au demeurant, travailler en chambres. Bien que cela ne soit pas précisé dans la loi, le Conseil fédéral souhaite dans le message que les membres de la présidence de la Commission de la concurrence exercent leurs fonctions à titre professionnel et non accessoire. Nous sommes d'avis que cette question doit rester ouverte.

Il existera aussi une Commission de recours pour les questions de concurrence. L'autorité politique, enfin, aura son mot à dire, en particulier pour juger si un intérêt public prépondérant existe, justifiant l'existence d'un cartel. Le rapprochement a été effectué avec les dispositions sur la procédure administrative.

Une remarque encore: même si la logique l'avait justifié, les conventions collectives de travail ne sont pas soumises à la loi sur les cartels. En les soumettant, nous aurions provoqué une bataille politique disproportionnée avec le résultat.

L'ensemble de la loi a été accepté par la commission par 10 voix contre 1. Nous vous invitons à suivre votre commission dans la même proportion au moins.

Strahm Rudolf (S, BE): Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Vorlage betreffend die Totalrevision des Kar-

tellgesetzes, und sie lehnt die Anträge der Minderheit Früh ab.

Diese Totalrevision kommt zeitlich zwar spät, aber inhaltlich bringt sie einige Fortschritte in der Wettbewerbspolitik. In einigen wesentlichen und zentralen Punkten ist sie allerdings immer noch zaudernd und wenig griffig. Ich werde diese Punkte dann erwähnen.

Wir haben zur Verstärkung des Wettbewerbs ein «Dreierpaket» von Vorlagen: erstens das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das Submissionsgesetz – dieses Gesetz ist bereits verabschiedet –, zweitens das Kartellgesetz; drittens das Binnenmarktgesetz. Diese drei Gesetze gehören eigentlich innerlich zusammen.

Hätte ein Aussenstehender die Kommissionsberatungen hinter den verschlossenen Sitzungstüren verfolgen können, dann hätte diese Person wahrscheinlich gefunden, dass die Welt etwas verkehrt ist. Die traditionelle und antiquierte Optik ist nämlich die: links gleich mehr Staat, rechts gleich mehr Marktwirtschaft. Wir können diese Optik zum Beispiel immer noch in einem Artikel aus der Feder des etwas spätantiken Marktfundamentalisten Gerhard Schwarz in der «NZZ» an den Wochenenden erkennen, der in seiner Sonntagsschelte an die Nation jeweils den Bundesrat und die Linke als Marktverhinderer an den Pranger stellt.

Spätestens jetzt, bei diesen drei Gesetzen, müssten Sie erkennen, dass sich die Welt verändert hat. Das linke und das linksgrüne Lager inklusive die Unabhängigen haben für die Marktwirtschaft gekämpft, für dieses Gesetz – und für die beiden anderen auch. Hierfür haben die vereinigten Wettbewerbsverhinderer der Nation aus dem bürgerlichen Lager, vor allem auch aus dem Freisinn, gegen diese griffigen Kartellbestimmungen opponiert.

Wir werden uns vor allem mit den Anträgen der Minderheit Früh auseinandersetzen müssen. Diejenigen, die jetzt auf der Fahne erscheinen, sind nur noch die Spitze des Eisbergs der gesamten Strategie der Wettbewerbsverhinderer, die wir erlebt haben.

Wir haben den Wettbewerb verteidigt – auch im Sinne einer Deregulierung, einer Verbesserung der Marktkräfte. Aber gerade diejenigen, die sich immer auf die Marktwirtschaft berufen, haben mit allen möglichen Tricks versucht, jetzt wieder eine griffige Antikartellpolitik zu behindern – auch aus dem freisinnigen Lager –, wobei ich redlicherweise sagen muss, dass auch einige Freisinnige mit der Wettbewerbslinie gestimmt haben.

Ich ziele vor allem auf die Anträge der Minderheit II, angeführt von Herrn Früh, zu Artikel 5. Diese Anträge sind gefährlich. Wenn sie durchkommen, haben wir praktisch den alten Zustand der Kartellgesetzgebung. Wer die Minderheit II (Früh) unterstützt, soll nie mehr von Marktwirtschaft und von Deregulierung sprechen. Das ist jetzt wirklich die Lackmusprobe.

Wie wirksam ist die Revision? Bisher dauerte ein Kartellverfahren 5 bis 13 Jahre, bis die Kartellkommission zu rechtsgültigen Empfehlungen kommen konnte. Das neue Kartellgesetz bringt eine Beschleunigung, wirksamere Behörden, griffigere Entscheide und klarere Tatbestände. Aber – das ist ein Vorbehalt, den man zur Kenntnis nehmen muss – wir müssen wissen, dass wir noch nicht das Wettbewerbsniveau anderer Staaten erreichen.

Hierzu drei Gesichtspunkte:

1. Zum Kartell- oder Missbrauchsverbot: Das Kartellgesetz bringt kein Kartellverbot, die EU-Länder dagegen kennen ein Wettbewerbsrecht mit einem Kartellverbot, verbunden mit sogenannten Freistellungen. Wir haben hier bloss ein Kartellmissbrauchsverbot mit gewissen Ausnahmen. Das Kartellverbot brächte eine durchgehende Umkehr der Beweislast; das Kartell müsste beweisen, dass es nicht schädlich ist. In der EU muss jedes Kartell beweisen, dass die Wettbewerbsabreden gerechtfertigt sind, sonst wird von Gesetzes wegen Schädlichkeit vermutet. Beim Gesetzentwurf, der hier vorliegt, gibt es nur in drei begrenzten Fällen eine Tatbestandsvermutung der Schädlichkeit: bei den klassischen Preisabsprachen, bei den Mengenkartellen und bei den Gebietsaufteilungskartellen. Aber die Einführung der generellen Um-

kehr der Beweislast haben wir nicht zustande gebracht, und deswegen ist dieses Gesetz nicht besonders griffig.

2. Zur Frage der Vertikalkartelle: Die klassischen Preisabsprachekartelle, die horizontalen Kartelle, gehen langsam ihrem Ende entgegen. Heute ist die Wettbewerbsbehinderung viel subtiler, viel differenzierter. Eine der Wettbewerbsbehinderungen sind vor allem die Vertikalkartelle, wenn z. B. eine Lieferbindung besteht. Wir haben diese Vertikalabreden, Preis- und Lieferbindungen, z. B. im Autogewerbe; bekanntlich hat die Ersatzteillieferung einen sehr grossen Anteil an den Kosten eines Neuwagens. Diese vertikalen Lieferbindungen werden mit diesem Gesetz nicht geknackt, was ebenfalls ein Schwachpunkt ist. Die Autoimporteure können ihre Garagisten weiterhin verpflichten, den Ersatzteilbezug bei ihnen zu tätigen; sie können die Bedingungen und die zum Teil masslos übersetzten Ersatzteilpreise weiterhin diktieren.

3. Zur Fusionskontrolle: In der Kommission fand eine grosse Debatte über die Fusionskontrolle statt. Es wird einen entsprechenden Antrag geben. Wir unterstützen die Fusionskontrolle mit der Meldepflicht, wie sie jetzt vorgesehen ist.

Wir müssen einfach festhalten, dass ein Kartellgesetz ohne Fusionskontrolle nicht griffig ist. Wenn das, was beim Zementkartell passiert ist, weiter Schule macht, haben wir trotzdem Wettbewerbsabsprachen. Wir hatten ein Zementkartell; die Schmidheiny-Gruppe hat mittlerweile aber über 90 Prozent des schweizerischen Zementmarktes per Fusionen und Aufkäufe unter ihre Kontrolle gebracht. Es braucht gar keine Kartellabsprachen mehr, es genügen Fusionen, um den Markt im Griff zu haben.

Grundsätzlich sind mit dem verstärkten Wettbewerb enorme Effizienzpotentiale verbunden. Bei Neubauwohnungen könnten die Preise ohne Qualitätsverlust mindestens 30 Prozent tiefer sein. Wenn der Wettbewerb wirklich spielen würde, wenn die Baustandardisierung ausgenutzt werden könnte, wenn die Architektur- und Bauhandwerkerverträge und -bindungen beim Bauland wegfallen würden, wenn die Rationalisierungsvorteile im Baumarkt wirklich ausgenutzt werden könnten, hätten wir 30 Prozent Preissenkungspotential – «ohne Schmerzen».

Wir sind keine Marktfundamentalisten; wir sind uns bewusst, dass der verstärkte Wettbewerb auch Nebeneffekte hat. Er hat in der Baubranche auch einen Lohndruck zur Folge; das wissen wir. Und auch, dass der verstärkte Wettbewerb die Gefahr des Ökodumpings beinhaltet, dass nämlich zum Beispiel der tiefstbietende Bauunternehmer die Sonderabfälle, den Baumüll, die PVC-Abfälle, einfach vergräbt und nicht mehr ordnungsgemäss entsorgt. Solches Ökodumping und das Sozialdumping muss man im übergeordneten Interesse verbieten können. Der Bundesrat wird dies im überwiegenden öffentlichen Interesse auch tun müssen. Wir hätten auch die Kartellkommission in diese Pflicht einbinden wollen. Wir meinen auch, dass eine Preisbindung im Büchermarkt weiterhin im öffentlichen Interesse liegt. Bei einer «Halsabschneiderkonkurrenz» im Büchermarkt haben wir bald einmal eine enorme Sortimentsverengung, und das ist kulturpolitisch nicht wünschbar.

Wir stehen hinter diesem Entwurf zu einem Kartellgesetz. Wir unterstützen das Eintreten und die Vorlage. Wir bekämpfen die gefährlichen Anträge der Minderheit II (Früh), und wir sind auch der Meinung, dass eine Fusionskontrolle eingeführt werden soll. Das ist die einhellige Meinung der SP-Fraktion.

Fischer-Sursee Theo (C, LU): Die Revision des Kartellgesetzes im Sinne eines verstärkten Wettbewerbs wird von der CVP-Fraktion befürwortet. Wir begrüssen die auf mehr Wettbewerb ausgerichtete Zielsetzung der Vorlage. Es ist ein Gebot der Stunde, unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dazu gehört auch die Stärkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt.

Die Schweiz hat über Jahrzehnte von überaus günstigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen profitiert. In den letzten Jahren hat sich allerdings eine schleichende Erosion der Standortvorteile für unsere Wirtschaft

eingestellt, was nicht ohne Folgen auf den wirtschaftlichen Leistungsausweis der Schweiz geblieben ist. Gleichzeitig haben sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in vielen anderen Industriestaaten deutlich verbessert.

Während unsere Aussenpolitik schon seit Jahrzehnten konsequent auf Freihandel und Marktöffnung ausgerichtet ist, haben bis vor kurzem die politischen Kräfte gefehlt, die im Inland eine Wirtschaftspolitik mit ähnlich liberalen Grundsätzen gegen den Widerstand der gut organisierten Partikularinteressen durchgesetzt hätten. Weil jedoch die Erhaltung des Wohlstandes und die langfristige Sicherung der Schweizer Arbeitsplätze eine intakte Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz voraussetzen, kommt der Stärkung der Marktkräfte im schweizerischen Binnenmarkt eine zentrale Bedeutung zu.

Dennoch darf das Prinzip des freien Wettbewerbs nicht als absolutes Postulat verstanden werden. Die Verstärkung des freien Wettbewerbs in einer kleinen Binnenwirtschaft muss daher sorgfältig – auf ihre sozialen, strukturellen sowie regionalen Folgerscheinungen hin – überprüft und entsprechend gehandhabt werden.

Die Vorlage, wie sie nun aus den Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben hervorgegangen ist, ist dazu ein taugliches und im gesamten gutes Instrument. Aber sie allein genügt nicht. Sie muss mit zusätzlichen flankierenden wirtschaftlichen Massnahmen ergänzt werden: in erster Linie durch den Abbau hemmender staatlicher Regelungen im Bereich von nichttarifären Handelshemmnissen, auch im Binnenmarkt, sowie protektionistischer Regelungen.

Zu den wichtigsten Revisionspunkten nimmt die CVP-Fraktion folgende Stellung ein: Der Revisionsentwurf sieht von einem eigentlichen Kartellverbot ab, und das geltende Missbrauchsprinzip bleibt Grundlage der Vorlage. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erachten wir das als richtig und zweckmässig. Aber auch der Einführung einer widerlegbaren Vermutung, dass Wettbewerbsabreden, die den Charakter von harten Kartellen haben, den Wettbewerb beseitigen, stimmen wir zu, wobei hier de facto – das müssen wir schon sehen – ein Kartellverbot eingeführt wird. Auch das Kriterium «Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs» beurteilen wir als tauglich.

Allerdings dürfte sich die Definition des wirksamen Wettbewerbs in der Praxis nicht als ganz unproblematisch erweisen. Selbst die ökonomische Theorie ist in dieser Frage noch unsicher. Die Kommissionsmehrheit hat in diesem Bereich aber insofern eine Verbesserung angebracht, als sie in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b vom Erfordernis abgesehen hat, dass die Vorteile zu einem angemessenen Teil dem Verbraucher zugute kommen müssen, denn dies hätte eine behördliche, interventionistische Kontrolle bedingt, die unerwünscht ist.

Als noch schwieriger dürfte es sich erweisen, die sogenannte wirtschaftliche Effizienz der Kartelle oder der Vertikalabreden zu beweisen. Diesbezüglich darf die Wettbewerbskommission keinen allzu strengen Nachweis fordern. Es bestehen Bedenken, dass die Latte hier in der Praxis von der Wettbewerbskommission zu hoch gelegt werden könnte: Es könnte sonst statt einer Wettbewerbsförderung eine Wettbewerbsbehinderung entstehen. Es darf nicht übersehen werden, dass es auch sinnvolle und nützliche Abreden gibt und geben wird, insbesondere auch im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Zu Diskussionen Anlass gab die Frage, ob die Saldomethode im Sinne des Antrages der Minderheit II (Früh) zu Artikel 5 beibehalten oder fallengelassen werden soll. Es wird zwar anerkannt, dass durch die Zulassung von wettbewerbsbeschränkenden Abreden durch den Bundesrat die Saldomethode in Ausnahmefällen spielen kann. Die Befürworter der Saldomethode befürchten aber – dem kann nicht ganz widersprochen werden –, dass in der Praxis diese Ausnahmebestimmung wohl kaum zum Tragen käme und eher eine gesetzgeberische Alibiübung sein könnte. Eine Minderheit der Fraktion wird daher dem Antrag der Minderheit II (Früh) folgen, während die Mehrheit der Fraktion der Kommissions-

mehrheit zustimmen wird. Es geht der Minderheit dabei nicht darum, den Wettbewerb zu verhindern, sondern sie hat sich aus Sorge um die KMU und die entsprechenden Arbeitsplätze so entschieden.

In diesem Zusammenhang entbrannte auch eine Diskussion darüber, ob die sogenannten Empfehlungen, wie sie bei vielen Branchenverbänden üblich sind, unzulässige Vertikalabreden darstellen, wie zum Beispiel Kalkulationsgrundlagen, Tarife, Preisrichtlinien, Hilfsmittel usw. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wo sie explizit geregelt sind, werden solche Empfehlungen bzw. sogenannte Abreden nicht mehr ausdrücklich geregelt.

Unsere Wirtschaft hat viele Klein- und Mittelbetriebe. Diese sind oft zu schwach, um allein gegen mächtige Konkurrenten zu bestehen; sie sind auf solche Hilfsmittel angewiesen oder treffen Abreden, um gemeinsam Rationalisierungseffekte oder eine bessere Marktposition zu erlangen. Wir sind der klaren Meinung, dass solche Empfehlungen und Unterlagen, wenn sie keine Sanktionsmöglichkeiten enthalten und nicht zu einer eigentlichen Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs führen, keine unzulässigen Wettbewerbsabreden darstellen.

Wir bitten den Bundesrat und den Kommissionspräsident – sofern sie zuhören – um eine Klarstellung und Bestätigung, wie es ja auch in der Kommission von seiten der Experten dargelegt wurde. Es kann nämlich nicht Sinn des Kartellrechtes sein, unsere zahlreichen KMU, die jetzt schon im Wettbewerb oft einen schweren Stand haben, zu gefährden.

Zu reden gab schliesslich noch die präventive Fusionskontrolle: Wir unterstützen diese Zielsetzung grundsätzlich. Die Wettbewerbskommission kann gegen Kartellabreden vorgehen, aber diese Kartellabreden könnten durch Fusionen umgangen werden. Es sind auch Bedenken laut geworden, dass eine staatliche Behörde versuchen könnte, in wenig qualifizierter Weise ins Marktgeschehen einzugreifen.

Die CVP-Fraktion stimmt der Fusionskontrolle dennoch zu, jedoch in der bestimmten Erwartung, dass diese Eingriffsmöglichkeit sehr zurückhaltend gehandhabt wird und nur bei einer klar erkennbaren Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs zum Tragen kommt. Auf keinen Fall darf der unternehmerische Freiraum zu sehr eingeeengt werden, namentlich dann nicht, wenn Zusammenschlüsse der fusionierenden Unternehmungen aus wirtschaftlichen Gründen nötig oder in der Gesamtschau zweckmässig sind. Eine Wettbewerbsbehörde kann kaum besser entscheiden als die beteiligten Unternehmen selber, was für sie und den Markt besser ist, denn diese kennen ja die Interna. Auf keinen Fall darf dieses Instrument zu strukturpolitischen Zwecken missbraucht werden.

Die CVP-Fraktion stimmt trotz dieser Bedenken grossmehrheitlich der von der Kommission verbesserten Fusionskontrolle zu, auch im Bewusstsein, dass der Schwellenwert relativ hoch ist und somit nur wenige und vor allem nur grössere Unternehmen unter diese Kontrolle fallen; bei marktmächtigen Unternehmen macht diese Kontrolle tatsächlich einen Sinn.

Zweckmässig finden wir auch das Verfahren und die Organisation. Vorbehalte melden wir lediglich gegen die Grösse des Sekretariates an, wie sie in der Botschaft angekündigt ist. Wir ersuchen den Bundesrat, hier Mass zu halten und das Sekretariat nicht mit zu vielen Mitarbeitern zu dotieren, sonst besteht die Gefahr, dass sie sich selbst beschäftigen und «auswuchern».

Gesamthaff begrüsst die CVP-Fraktion die Vorlage, sie ist für Eintreten und wird in der Detailberatung den Mehrheitsanträgen zustimmen.

Stucky Georg (R, ZG): Die freisinnig-demokratische Fraktion steht der Totalrevision des Kartellgesetzes positiv gegenüber. Das ist eigentlich nicht weiter verwunderlich, denn wir sind wohl diejenige Partei, die wie keine andere auf Deregulierung und Revitalisierung drängt. Ich erinnere daran, dass wir den Wahlspruch hatten: «Mehr Freiheit, weniger Staat, mehr Selbstverantwortung» – schon vor 16 Jahren, quasi zu Beginn dessen, worüber wir jetzt und hier diskutieren.

Die Geschichte hat uns recht gegeben, im Gegensatz zu den Parteien, die noch lange mit Modellen der Arbeiterselbstverwaltung laborierten oder die lauthals den Wettbewerb fordern, aber hinterher für die «Fusskranken», die im Wettbewerb nicht mithalten können, gleich wieder Auffangnetze aufspannen wollen – zu Lasten des Staates natürlich – und die auch immer wieder nach zusätzlichen staatlichen Kontrollen und Zusatzregelungen rufen.

Wettbewerb heisst, marktwirtschaftlich gesehen, dass der Markt auch mit den ihm eigenen Mitteln greifen muss und dass interventionistische Ausgleichsordnungen nicht erlaubt sind. Nur so kann marktwirtschaftliches Denken in unserer Wirtschaft und in unserem Staat durchgesetzt werden. Darauf ist aber auch in anderen Gesetzen Rücksicht zu nehmen. Ich verweise etwa auf das Arbeitsgesetz, das Preisüberwachungsgesetz, den Umweltschutzbereich, die Regionalpolitik oder den Energiebereich. Ich erwarte gerne, Herr Strahm Rudolf – er ist jetzt nicht hier –, dass er und die SP dann auch das marktwirtschaftliche Herz entdecken, das sie offenbar bei der Revision des Kartellgesetzes gefunden haben.

Nun zum Erlass selbst: Wir sind uns natürlich bewusst, dass wir an die Bundesverfassung gebunden sind. Damit ist bei uns die Fusionskontrolle nicht präventiv machbar, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Wir haben darum schon in unserer Vernehmlassung eine vorausgehende Fusionskontrolle abgelehnt. Wir halten die Fassung, wie sie die Kommission nun ausgearbeitet hat – nämlich die Unterstellung der fusionierenden Firmen unter eine Meldepflicht mit Widerrufsvorbehalt –, für eine gute Lösung.

Wir sind etwas enttäuscht, dass zwei Punkte nicht in die Revision einbezogen worden sind: einmal der Arbeitsmarkt, denn auch hier – etwa im Bereich der Gesamtarbeitsverträge (GAV) – kennen wir natürlich durchaus monopolistische Tendenzen seitens der Personalverbände oder der Gewerkschaften. Ich erinnere z. B. an die Piloten, Fluglotsen und Drucker oder an die Belagerung des Werkes in Bodio.

Solche Absprachen können sich volkswirtschaftlich negativ auswirken; vor allem stören sie den sozialen Frieden. Wir sind aber Realisten und sind uns bewusst, dass vermutlich heute noch einige verfassungsrechtliche Hindernisse bestehen. Wir drängen darum jetzt nicht darauf, dass auch der Arbeitsmarkt einbezogen wird.

Unbefriedigend ist auch, dass Firmen mit öffentlich-rechtlichem Leistungsauftrag respektive jene Bereiche, wo von Staates wegen eine Markt- und Preisordnung besteht, nicht einbezogen werden. Dahinter stecken oft sehr «verkalkte» Strukturen von Unternehmen, die nur auf die Eigeninteressen bedacht sind. Ich nenne ein Beispiel beim Namen: die PTT, die jetzt alles zu umfassen versuchen, was ihnen im Telekommunikationsbereich Konkurrenz machen könnte.

Wir sind uns bewusst, dass solche Schutzmauern, die keineswegs Ausnahmen sind, sondern ganze Bereiche unserer Wirtschaft umfassen, mit dem Kartellrecht vorläufig nicht bekämpft werden können, sondern zuerst in den Normalzustand übergeführt werden müssen, bevor sie als privatrechtliches Unternehmen dem Wettbewerb ausgesetzt werden können.

Wir sehen solche Möglichkeiten auch im staatlichen Bereich selber, etwa bei der Alkoholverwaltung, im Transportbereich oder bei den leitungsgebundenen Energien.

Wir haben uns schliesslich länger über das Konzept Früh unterhalten. Wir haben das Konzept global und nicht die Einzelteile behandelt. Wir lehnen es in der Mehrheit ab, halten aber gewisse Ansätze trotzdem für prüfenswert. Wir überlassen es dem Ständerat, dieses Konzept noch einmal anzusehen. Nicht zuletzt sind wir über die Wortwahl der Botschaft etwas erstaunt, beispielsweise darüber, wie die Saldomethode, die vor zehn Jahren als Heil angepriesen und ins Kartellgesetz aufgenommen wurde, verteufelt wird.

Gesamthaft schrauben wir die Erwartungen an diese Revision nicht allzu hoch, denn es ist uns klar, dass die privaten Kartelle zum grössten Teil aufgelöst worden sind. Was aber weiterhin besteht, sind die öffentlich-rechtlichen, geschützten Kartelle. Hier muss der Hebel angesetzt werden. Sie bilden mit etwa 75 Prozent immer noch den Hauptteil des gere-

gelten Bereichs. Wenn wir sie endlich aufgelöst haben, können wir auch auf die Preisüberwachung und ähnliche Gesetze im Sinne einer Deregulierung verzichten.

Cavadini Adriano (R, TI): La congiuntura difficile in Svizzera ed all'estero, la globalizzazione dei mercati, la concorrenza sempre più aggressiva hanno indebolito il ruolo della Svizzera e la sua attrattività quale sede per imprese industriali e di servizio. Ne è scaturita l'esigenza, che è diventata ancora più grande dopo il rifiuto dello Spazio economico europeo, di migliorare le condizioni-quadro, di rivitalizzare l'economia. Un processo lungo e a mio giudizio troppo lento!

La revisione della legge dei cartelli va in questa direzione, e come ha detto il collega Stucky, sarà sostenuta dalla maggioranza del gruppo radicale nella versione della commissione. Noi siamo infatti convinti che occorre agire e incrementare la concorrenza all'interno della Svizzera se vogliamo rimanere competitivi anche all'estero. E' chiaro che questa nuova legge farà cadere o attenuerà certi privilegi, ma ciò è per noi il male minore di fronte a uno accresciuto gioco della domanda e dell'offerta all'interno della nazione. Più concorrenza favorirà le ditte più valide, più innovative, più vantaggiose dal profilo dei prezzi, e di riflesso andrà anche a beneficio dei consumatori.

Queste correzioni della legge sui cartelli dipendono unicamente da noi; sta quindi a noi realizzarle completamente e in tempi brevi. Ma la legge sui cartelli non è l'unico elemento necessario; dovremo anche sottoscrivere e approvare la modifica della legge sul mercato interno. Non possiamo infatti da un lato ridurre o limitare il ruolo dei cartelli e poi mantenere altri ostacoli legislativi e burocratici tra i cantoni e perfino tra i comuni di uno stesso cantone.

Avec cette modification, Monsieur le Conseiller fédéral, il reste encore beaucoup de choses à faire pour stimuler l'économie suisse. J'aimerais vous poser deux questions:

1. L'entrée en vigueur de la nouvelle loi peut-elle déjà être prévue pour l'année prochaine si les Chambres terminent leurs travaux d'ici le mois de septembre? Nous avons du retard, or c'est une loi importante, et il faudrait à mon avis la mettre en vigueur le plus tôt possible.

2. Dans le domaine de la stimulation de la concurrence, il y a des difficultés dans les secteurs public et parapublic, là où il y a des monopoles, et surtout des prix administrés – je pense à l'agriculture notamment. L'article 2 de la nouvelle loi donne une possibilité d'action à l'autorité fédérale. Toutefois, l'article suivant, l'article 3, limite cette possibilité d'action. J'aimerais savoir si le Conseil fédéral a la volonté d'introduire le jeu de la concurrence aussi dans ces secteurs étatiques ou parafatériques, dans quels délais et par quels moyens. Il me semble qu'il est également nécessaire d'agir dans les secteurs des prix administrés et des monopoles étatiques, et pas seulement dans le secteur privé.

Jaeger Franz (U, SG): Meine Erfahrungen mit der Fortentwicklung des schweizerischen Wettbewerbsrechts, die ich während 24 Jahren in diesem Parlament machen musste, waren eigentlich eine Geschichte der Frustrationen und der Enttäuschungen, habe ich doch schon in den siebziger Jahren versucht – mit Vorschlägen und Vorstössen –, unser Missbrauchskonzept in ein Verbotskonzept umzukehren, die Beweislast umzukehren, also – wie im Plan der EU – die Kartelle grundsätzlich zu verbieten. Diese Vorschläge sind immer wieder abgelehnt worden.

Auch bei der letzten Revision, Mitte der achtziger Jahre, sind wir eigentlich keinen richtigen Schritt weitergekommen. Um so mehr erfüllt es mich heute mit einer gewissen Genugtuung, wenn ich feststelle, dass sich hier das Warten gelohnt hat, politisch wenigstens, allerdings nicht ökonomisch. Denn ich bin überzeugt: Wir haben mit unserer Wettbewerbsordnung, die noch heute – sie war es vor allem in der Vergangenheit – von einer enorm hohen Kartelldichte geprägt und durchwirkt ist, mit zahllosen Regulierungen, auch Regulierungen von Marktprozessen, aber auch mit sehr vielen nicht-tarifären, protektionistischen Massnahmen eine Wirtschaft, die an sich dem Konzept des verwalteten Wettbewerbs

oder – wenn Sie es schöner hören wollen – dem solidarischen Wettbewerb verpflichtet ist. Diese Wettbewerbsordnung hat unsere Volkswirtschaft Milliarden von Franken gekostet, und zwar nicht in all diesen Jahren zusammen, sondern pro Jahr.

Ich möchte lediglich 5 Gründe anführen, die es – ökonomisch gesehen – jetzt und heute überfällig machen, dass wir hier wirklich einen Schritt weiter in Richtung Markt, in Richtung mehr Wettbewerb machen.

1. Die volkswirtschaftlichen Verluste habe ich bereits erwähnt, die vor allem die Konsumenten zu tragen hatten.

2. Durch unsere regulierte Wirtschaft wurden der Fortschritt, das Wachstum, aber auch die Innovation vor allem der binnenwirtschaftlichen Anbieter immer wieder geschwächt; das ist ein Nachteil, den die Unternehmer, die Anbieter, langfristig in einem dynamischen Markt nicht verkraften können – in einer Periode, in einem Zeitalter, wo sich die Grenzen öffnen, wo sich die Märkte globalisieren.

3. Wir müssen uns klar vor Augen halten, dass unsere Kartellwirtschaft und die staatlichen Regulierungen von Preisen und Löhnen, wo immer sie angewendet werden, überhöhte Preise generieren. Das führt nicht nur zu überhöhten Preisen, sondern auch zu rigiden Preisen, die nicht in der Lage sind, den Marktkräften mit der nötigen Geschwindigkeit zu folgen, und mit denen man auch nicht in der Lage ist, die Anpassungsprozesse in der Wirtschaft mit der nötigen Dynamik zu vollziehen, um auf den offenen und den sich öffnenden Märkten bestehen zu können.

Das hat übrigens auch die Geldpolitik der Notenbank immer wieder geschwächt, weil nämlich die Notenbankpolitik darauf angewiesen ist, dass Preise flexibel reagieren; wenn sie das nicht tun, dann werden uns eben die Mengeneffekte bestrafen. Es wird Arbeitslosigkeit geben – dann, wenn die Notenbank eine restriktive Geldpolitik machen muss.

4. Struktur Anpassungen sind verhindert worden. Strukturen wurden konserviert. Besitzstände sind aufrechterhalten worden.

5. Nicht zuletzt – und das ist für mich der ausschlaggebende Grund – hat unsere Exportwirtschaft diese Lasten immer wieder tragen müssen. Wenn heute gesagt wird, in der Schweiz sei immer alles so gut gegangen, dann sage ich jeweils folgendes: Es ist nicht dank dieser solidarischen und verwalteten Wettbewerbswirtschaft gutgegangen, sondern es ist trotz dieser regulierten Wirtschaft immer noch so gutgegangen. Unsere Exporteure waren in der Lage, diese Lasten zu verkraften. Ob sie es in der Zukunft auch noch sein werden, ist eine andere Frage.

Diese Revision führt zu einer Wettbewerbsordnung, die man wahrscheinlich als eine der moderneren in der westlichen Welt bezeichnen darf. Sie bringt einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem, was wir bislang hatten. Das möchte ich ausdrücklich erwähnen.

Positiv möchte ich vier Punkte erwähnen:

1. Sie haben zwar das Verbotsprinzip nicht durchsetzen können, weil das verfassungsmässig nicht geht, aber es gibt jetzt immerhin die Vermutung, dass harte Kartelle von vornherein den Wettbewerb beseitigen und damit unzulässig sind (Art. 3 Abs. 3).

2. Die weichen Kartelle, insbesondere die vertikalen Absprachen, die Wettbewerbsbeschränkungen und keine Wettbewerbsbeseitigungen darstellen, können nur dann als zulässig erklärt werden, wenn sie der ökonomischen Effizienz dienen, wenn also Forschung und Entwicklung gefördert werden, wenn die Diffusion von technischem und beruflichem Wissen gefördert wird und wenn die Kosten gesenkt werden können.

3. Die ökonomischen Effizienzüberlegungen werden ganz klar von den politischen, die im Wettbewerbsrecht nichts zu suchen haben, getrennt. Wir haben 30 bis 40 Jahre lang immer wieder das Politische und das Ökonomische durcheinandergebracht. Das war der Fehler. Wenn uns ökonomisch etwas nicht gepasst hat, haben wir politische Argumente gebracht, um uns gegen den Wettbewerb und gegen den Markt zu entscheiden. Da soll, mindestens teilweise, Ordnung gemacht werden.

4. Marktmacht wird nicht grundsätzlich als unzulässig und als wirtschafts- und wettbewerbsfeindlich erklärt. Marktmacht ist an sich etwas, was anstrengenswert ist. Marktmacht ist etwas, was die Wirtschaft weiterbringt. Aber Marktmacht muss immer wieder angefochten werden können. In diesem Gesetz wird – so glaube ich – dieses Prinzip durchgeführt.

Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich auch einige negative Punkte in Erwägung ziehe:

1. Man hat die Rettung der Saldomethode doch noch versucht, indem man bei der ökonomischen Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen nicht ganz konsequent geblieben ist. Unter dem Titel «Verbraucherschutz» möchten vor allem die Linken – das muss ich den Kollegen von der SP leider sagen – hier eine Türe offenlassen, um Kartelle zu schonen. Auf der anderen Seite will man auch den rationalen Einsatz von öffentlichen Gütern über Kartelle sicherstellen.

Für den Verbraucherschutz braucht es einfach Wettbewerb. Das ist der beste Konsumentenschutz. Es braucht keinen rationalen Einsatz von öffentlichen Gütern, wenn wir uns genügend und hinreichend um die Internalisierung von sozialen und ökologischen Folgekosten kümmern. Das muss dort gemacht werden, nicht im Wettbewerbsrecht, nicht im Kartellgesetz.

2. Das überwiegende öffentliche Interesse ist immer noch in einer Bestimmung, wo Kartelle durch die politische Behörde legitimiert werden können, verankert. Damit habe ich etwas Mühe, aber ich kann damit leben, weil die Verantwortungen immerhin geteilt sind. Die politische Behörde hat politische Entscheidungen zu fällen. Kulturpolitik gehört nicht in das Kartellgesetz. Das ist Sache des Bundesrates oder des Parlamentes.

3. Das dritte Negativum ist die Fusionskontrolle. Vor 10 oder 20 Jahren war eine Fusionskontrolle angebracht. Aber heute, auf globalisierenden Märkten, geht es bei Fusionen nicht mehr darum, die Marktmacht sozusagen zu monopolisieren, sondern es geht in 90 Prozent der Fälle, wenn nicht mehr, darum, überhaupt wettbewerbsfähig zu bleiben, zu restrukturieren, weiterzukommen, zu bestehen. Von daher ist eine präventive Fusionskontrolle rundweg abzulehnen. Es ist hier wettbewerbspolitisch der falsche Ort, um sich gegen solche Anstrengungen von Firmen zu richten, die letzten Endes dem internationalen Wettbewerb auch dienen sollten.

Dann muss ich sagen: Solange öffentliche Preis- und Marktordnungen weiterhin expressis verbis zugelassen werden und das Kartellgesetz von der Zuständigkeit ausgeschlossen bleibt, so lange werden wir natürlich noch ganz grosse Probleme mit Regulierungen haben. Der Markt wird die meisten privaten Kartelle von sich aus knacken können. Aber öffentliche Regulierungen, die Märkte, die die privaten Markt-schutzordnungen zementieren, sind das grosse Problem. Hier wird unsere Verantwortung sein: Wir haben als Politiker dafür zu sorgen, dass auch im staatlichen Bereich mehr Wettbewerb und mehr Markt zum Zuge kommen können.

4. Damit bin ich beim letzten Punkt, nämlich bei der Preisüberwachung. Ich habe mich immer für eine Preisüberwachung eingesetzt, ordnungspolitisch aber nur dort, wo der Wettbewerb nicht spielt. Das ist unser Konzept im Preisüberwachungsgesetz. Weil hier nun den Kartellen zu Leibe gerückt werden soll, können wir sagen, dass das Preisüberwachungsgesetz heute praktisch nur noch mit den öffentlichen Preisen zu tun haben wird. Es stellt sich deshalb die Frage: Warum kann man die Preisüberwachung jetzt nicht in die Kartellbehörde integrieren, damit es nicht zu Doppelspurigkeiten kommt?

Herr Deiss beispielsweise könnte dann Vizepräsident der Wettbewerbsbehörde werden. Ich möchte nicht an seinem Stuhl «sägen» – gar nicht. Er hat seine Aufgabe gut gemacht. Ich habe nicht das Gefühl, dass man ihn jetzt wegen dieser Revision abhalftern soll, im Gegenteil. Er soll doch Vizepräsident werden. Das Ganze wird professionalisiert, und Herr Deiss, wir werden nicht darum herumkommen – ich möchte Ihnen das prophezeien –, auch hier eine Unité de doctrine herbeizuführen. Es ist effizient, es ist organisatorisch richtig, und es wird auch im Vollzug grosse Erleichterungen bringen.

Wenn von diesem Pult aus in den nächsten Stunden mit den Anträgen von meinem lieben Kollegen und Freund Früh die Marktwirtschaft wieder «zurückbuchstabiert» werden soll, werde ich gegen meinen Freund Früh antreten. Dann werden wir noch zusammen die Klinge kreuzen, das kann ich Ihnen sagen! Wir werden es aber sportlich tun.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen nicht zuzustimmen. Das wäre nicht nur der Status quo, das wäre der Status quo ante. Auch Herr Dreher muss ich fragen, in welcher Gruppe er ist. Er soll sich wieder zurückziehen. Das geht nicht. Die Anträge der Minderheit II müssen bekämpft werden – im Interesse von Wirtschaft, zugunsten von Wettbewerb und Markt!

Thür Hanspeter (G, AG): Nach diesem fulminanten Votum von Herrn Jaeger bleibt mir nicht mehr sehr viel anzufügen; ich möchte aber dennoch aus der Sicht der Grünen einige Betrachtungen zu diesem Kartellgesetz anstellen. Es steht zusammen mit dem Binnenmarktgesetz in dieser Woche zur Debatte.

Beide Gesetze gehören zu den Eckpfeilern des Massnahmenpaketes zur marktwirtschaftlichen Erneuerung. Das Ganze segelt unter den Schlagworten «Deregulierung» und «Revitalisierung». Wir Grünen haben wiederholt erklärt, dass wir uns einen Abbau von Normen dann vorstellen könnten, wenn damit nicht gleichzeitig das ökologische Schutzniveau herabgesetzt würde. Wir sind sogar der Auffassung, dass man auf eine Reihe von Vorschriften verzichten könnte, ganz im Sinne der marktwirtschaftlichen Erneuerung, wenn gleichzeitig mit marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumenten Fehlsteuerungen korrigiert würden und damit der umweltzerstörerische Ressourcenverschleiss eliminiert würde. Sie wissen, wir haben auch ein Konzept zur marktwirtschaftlichen Erneuerung mit der Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern».

Wir stehen also diesem Prozess der marktwirtschaftlichen Erneuerung nicht grundsätzlich negativ gegenüber, sondern wollen ihn kritisch begleiten. Denn es besteht immer wieder die Gefahr, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in erster Linie auf Kosten der künftigen Generationen, die sich noch nicht zur Wehr setzen können, durchgesetzt wird. Unsere Aufgabe ist es, auf die Folgen solch kurzfristigen Denkens hinzuweisen. Es nützt uns überhaupt nichts, wenn unsere Wirtschaft zum Nachteil künftiger Generationen konkurrenzfähiger wird. Irgendeinmal werden wir bzw. unsere Nachkommen diesen Raubbau berappen müssen.

Wenn wir diese Kriterien, die ich dargelegt habe, bei der vorliegenden Gesetzesänderung in Anwendung bringen, können wir aus unserer Sicht feststellen, dass dieser Vorlage vorbehaltlos zugestimmt werden kann. Es ist eine Tatsache, dass wir in der Schweiz eine ausgeprägte Kartellwirtschaft haben, welche zu Lasten der gesamten Volkswirtschaft einzelnen Branchen Extragewinne ermöglicht und den nötigen Anpassungsprozess verhindert. Nicht umsonst haben wir in der Schweiz extrem hohe Lebenshaltungskosten, die in erster Linie auch auf die ausserordentlich hohen Mietkosten zurückzuführen sind. Das belastet die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ganz erheblich.

Gerade die gewerblichen Betriebe, namentlich das Baugewerbe und die Zulieferbetriebe, profitieren ganz besonders von dieser Kartellwirtschaft. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass gerade aus der Mitte des Schweizerischen Gewerbeverbandes der härteste Widerstand gegen eine Verschärfung des Kartellgesetzes kommt. Es ist auch amüsant, dass dieses Wehklagen derjenigen, die den freien Markt fürchten wie der Teufel das Weihwasser, gerade in der Freisinnigen Partei am meisten Gehör findet.

Herr Stucky hat heute das Hohelied der freisinnigen Marktwirtschaftler der ersten Stunde gesungen. Er hat frohlockt, dass die Geschichte den Freisinnigen recht gegeben habe – aber immer dann, wenn es ernst wird, verlässt die Freisinnigen der Mut, und sie glauben nicht mehr an ihre Geschichten. Wir werden uns bei der Behandlung des Binnenmarktgesetzes, das Herr Stucky an vorderster Front hintertreiben will, etwas näher mit dieser Haltung auseinandersetzen können. Er kann dort den Beweis erbringen, dass seinen schönen Worten weniger schöne Taten folgen.

Herr Blocher gehört auch zu dieser Kategorie. Er hat in einer Wirtschaftszeitung kürzlich jenen die Leviten gelesen, die am Sonntag von Revitalisierung und von Deregulierung predigen und am Werktag das Gegenteil tun. Er hat aber in dieser Debatte einen ähnlichen Pfad beschritten, wenn er sich letztlich damit abfindet, dass Wettbewerbsaufhebung und Wettbewerbsbehinderung eigentlich das Ziel jedes Unternehmers seien, wie er das ausgeführt hat, und sich damit abfindet, dass man den Wettbewerb offenbar nicht mit Regeln verteidigen muss.

Die grüne Fraktion hat demgegenüber Verständnis für die Sorgen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM), der uns letzte Woche aufgerufen hat, auf der bundesrätlichen Linie zu bleiben und alle Abschwächungsversuche abzulehnen. Im Brief heisst es: «Eine Abschwächung des griffigen Entwurfes wäre fatal, unter den Folgen der anhaltenden Kartellwirtschaft hätte die gesamte Volkswirtschaft zu leiden.» Das schreiben uns die Maschinen-Industriellen. Der dramatische Appell dieser Branche ist verständlich: Sie ist im Export engagiert, der internationale Wettbewerb ist gegeben, der Konkurrenzdruck ist da, und wenn sie umgekehrt mit dem hohen Preisniveau in der Schweiz konfrontiert ist, dann ist das kein Konkurrenzvorteil für die schweizerische Exportwirtschaft.

Bei der Behandlung des Kartellgesetzes geht es eben nicht zuletzt um die Frage, ob wir mit einem griffigen Kartellgesetz die Chancen unserer Exportwirtschaft verbessern oder ob wir Heimatschutz für jene Wirtschaftssektoren betreiben wollen, denen «Kartellrenten» in den letzten Jahren eine wohlige Existenz ermöglicht haben.

Die grüne Fraktion wird konsequent auf der bundesrätlichen Linie bleiben und allen Versuchen zur Aufweichung eines griffigen Kartellgesetzes eine Absage erteilen, was auch im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten ist.

Bei Artikel 5 Absatz 1 unterstützen wir die Minderheit I (Strahm Rudolf), weil sie eine zusätzliche Verschärfung in einem Bereich vorschlägt, der gerade in den letzten Jahren zur massiven Bauverteuerung und zur schwierigen Situation der Exportwirtschaft beigetragen hat.

Den Antrag der Minderheit II (Früh) zu Artikel 5 lehnen wir entschieden ab, weil er den gewerblichen Bestrebungen nach Aufweichung des Gesetzes folgt. Klar ist für uns auch, dass wir eine wirksame Fusionskontrolle wollen und deshalb den Streichungsanträgen zu Artikel 9 nicht folgen können. Da haben wir etwas Mühe, den Anträgen der Minderheit Jaeger zu folgen, auch wenn Herr Jaeger die Begründung sehr eloquent vorgetragen hat.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung dafür zu sorgen, dass die bundesrätliche Fassung nicht verwässert wird.

Blocher Christoph (V, ZH): Es kommen mir fast die Tränen bei dieser Debatte. Ich habe noch nie so viele Schwärmerien in bezug auf die freie Marktwirtschaft, den Markt, die Deregulierung gehört – und zwar vor allem von Leuten, die den Markt entweder aus den Lehrbüchern oder vom Hörensagen kennen, die sich aber noch nie auf den Märkten bewegt haben. Es kommen mir fast die Tränen ob dieser Sympathie. Als Industrieller bin ich ausserordentlich dankbar dafür, dass nun gewisse Leute den Markt anscheinend entdeckt haben.

Es ist interessant, dass die Linken mit Herrn Strahm Rudolf und auch die Grünen mit Herrn Thür plötzlich so marktwirtschaftlich denken. Aber leider ist dies nur wegen der herrschenden babylonischen Sprachverwirrung von Markt, Marktfreiheit und Handels- und Gewerbefreiheit usw. möglich.

Ich glaube, Herr Strahm Rudolf, die Liebe bei den Linken und den Grünen gehört gar nicht dem Markt und der Marktfreiheit, sondern der Freude am Interventionismus in diesem Gesetz. Das ist wohl der tiefere Grund, und damit ist auch die Problematik angesprochen.

Die freie Marktwirtschaft geht davon aus, dass der Staat die Finger vom Markt zu lassen hat und das Spiel der Kräfte den

freien Teilnehmern auf dem Markt überlässt. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass der Beste, der Tüchtigste, jener mit dem besten, mit dem günstigsten Produkt, mit dem besten Marktaufbau usw. auf dem freien Markt das Rennen macht. Zu dieser Erkenntnis ist man nicht gekommen, weil man sich gesagt hat, der Staat dürfe nicht eingreifen, er solle den Markt lieber den Privaten überlassen, sondern die Erfahrung hat gezeigt, dass so die beste Chance besteht, dass Produkte erforscht, entwickelt, produziert und verkauft werden. Alles andere hat versagt.

Zum Kartellgesetz ist zuallererst zu sagen: Das war ein Gesetz, ist ein Gesetz und wird in Zukunft ein Gesetz bleiben, das dem Staat Interventionen auf dem Markt ermöglicht. Darum ist ein solches Gesetz bedenklich. Der Staat sagt, was auf dem Markt gut ist, wer mit wem zusammengehen darf, wie viele Prozente Marktanteil gut sind, ob eine Fusion richtig oder falsch ist usw. Dazu will der Staat das Recht haben. Darum bedeutet es – das muss man betonen, sonst macht man nämlich Fehler, sonst überbietet es, und diese Gefahr ist vorhanden – Interventionismus in die freie Marktwirtschaft. Nicht die freie Marktwirtschaft, sondern der Interventionismus steht im Vordergrund; das ist ein Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist ein Recht des einzelnen gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Privaten. Der Staat hat dieses Recht zu gewährleisten, und darum ist ein Kartellgesetz grundsätzlich bedenklich.

Es ist mir klar, dass Private den Wettbewerb, zwar nicht die freie Marktwirtschaft – diese können sie nicht aus den Angeln heben, das kann nur der Staat –, aber den Wettbewerb durch Abmachungen einschränken können. Darum muss niemand sagen, die freie Marktwirtschaft werde hier gewährleistet. Vielleicht wird der Wettbewerb unter Privaten gewährleistet, vielleicht.

Hier hat man natürlich ein gewisses Verständnis und sagt: Wenn plötzlich durch die Marktmacht, durch die Nachfragemacht, der freie Wettbewerb eingeschränkt würde, dann könnte der Staat dafür sorgen, dass man wieder einen freien Wettbewerb hat. Darum haben wir ja ein Kartellgesetz.

Etwas vereinfacht ausgedrückt: Bisher waren Kartelle grundsätzlich erlaubt, wenn sie nicht verboten wurden, weil sie schädlich waren. Neu sollen die Kartelle in den wichtigsten Fällen grundsätzlich verboten sein, wenn sie nicht erlaubt werden. Das ist die Quintessenz, und das Problem für die freien Marktteilnehmer liegt darin, dass der Interventionismus heftiger, detaillierter, präventiver wird.

Herr Jaeger hat es angesprochen: Man muss eine Fusion vorgängig prüfen lassen, und grundsätzlich kann sie verboten werden. Das ist die Problematik. Denen, die noch nie auf dem freien Markt «zu Hause» waren – ich bin in keinem Kartell und habe kein Monopol, mit keinem Produkt –, sage ich: Davor haben wir Angst, und zwar zu Recht. Wir müssen staatlichen Behörden Dinge unterbreiten und sie prüfen lassen; damit werden wir in unserer unternehmerischen Freiheit eingeeengt. Das dürfen wir sagen, weil das nämlich im Interesse des freien Marktes ist.

Ganz bedenklich wird es – hier kommt auch das Heuchlerische zum Vorschein von seiten derjenigen, die plötzlich die freie Marktwirtschaft entdeckt haben –, wenn der Staat dort eingreifen soll, wo Private etwas tun! Aber auf seinem eigenen, dem staatlichen Gebiet, wo er kraft seiner Hoheit die freie Marktwirtschaft garantieren sollte, dort hat der Staat mit dem Kartellgesetz nichts zu suchen. 80 Prozent der Kartelle, nämlich die staatlichen Kartelle, werden nicht angetastet.

Darum kann Herr Strahm Rudolf auch so sagen: «Wir haben die freie Marktwirtschaft entdeckt.» Bei den Privaten soll der Staat eingreifen; beim Staat selbst soll der Staat nichts zu suchen haben.

Lesen Sie Artikel 3: Keine Anwendung dort, wo eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründet ist!

Ausgerechnet dort wäre es an der Zeit, dass die einzelnen Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausgestattet würden. Aber da hat der Staat plötzlich nichts zu suchen. In seinem Bereich kann der Staat den Wettbewerb einengen, ausschalten und den Markt aus-

ser Kraft setzen; das kann nämlich nur der Staat, und dort können Sie mit dem Kartellgesetz nicht eingreifen. Das ist bedenklich.

Jetzt merken Sie auch, was das für ein Scheingefecht ist, das Sie hier unter dem Namen «Deregulierung» führen. Deregulieren heisst: weniger Gesetz, weniger Regeln. Deregulieren heisst das – und nicht, mit mehr Regulierungen dafür zu sorgen, dass in einem Bereich die Marktwirtschaft spielt, diese aber im eigenen Bereich auszuschalten.

Ich habe im Einkauf viele Kartelle erlebt. Es bestehen natürlich heute grosse, weltweite Kartelle; das können Sie sich gar nicht vorstellen. Weltumspannend machen diese innert wenigen Minuten die gleichen Preise; sie machen sie in der Regel natürlich raffiniert, mit ein, zwei Rappen Unterschied, damit man nicht gerade sagen kann, sie hätten sich abgesprochen. Das sind die grossen privaten Kartelle.

In der Schweiz habe ich noch nie gesehen, dass die staatlichen Kartelle geknackt werden konnten. Andererseits habe ich noch nie erlebt, dass ein privates Kartell nicht geknackt werden konnte. Und dort, wo wir «knackbare» Kartelle haben, dort können wir eingreifen. Bei den «nicht knackbaren» können wir es nicht.

Merken Sie, wie hier jetzt alles verschwimmt? Sie bekommen Freude am Kartellrecht, Sie bekommen Freude an Interventionen. Sie greifen dort ein, wo es am wenigsten ausmacht, bei diesen «romantischen» Kartellen der Handwerker. Die ganz grossen können Sie nicht angreifen, die staatlichen wollen Sie nicht angreifen, und das Ganze preisen Sie als freie Marktwirtschaft und als Deregulierung an.

Wer nicht nur mit Wörtern kämpft, sondern mit Inhalten, der muss sagen: Die ganze Sache ist ausserordentlich problematisch. Nehmen Sie die Fusionskontrolle: Jede Fusion müssen wir einer staatlichen Behörde vorlegen, und es dauert vierzehn Tage, drei Wochen, vier Wochen, ja Monate, bis Sie wissen, ob Sie fusionieren können oder nicht.

Ich habe doch gesehen, wie das läuft: Nestlé hat in Frankreich eine Firma gekauft. Da sagte schliesslich die Wettbewerbsbehörde: «Dieses Mineralwasser musst du verkaufen, dieses kannst du behalten» Nestlé hat gesagt, das sei doch rechtswidrig, hat dann aber den Entscheid akzeptiert. Wenn sie nämlich den Fall weitergezogen hätte, hätte sie ein Jahr lang keinen Entscheid gehabt und nicht gewusst, was sie machen sollte. Also hat Nestlé lieber die schlechte als die rechtmässige Lösung akzeptiert, da es der Firma nichts genützt hätte, wenn sie nicht recht bekommen hätte. Das sind die Problematiken, die im Kartellgesetz stecken.

Der Antrag der Minderheit II (Früh) hebt das Ganze keineswegs aus den Angeln. Sein System gibt den Unternehmungen mehr Möglichkeiten, sich zu verteidigen. Wenn ich es genau ansehe, macht es nichts aus, und für die Kartellbehörde ist es schwerer, den Beweis zu erbringen, Herr Jaeger. So grundsätzlich ist diese Änderung aber nicht.

Dieses Kartellgesetz bringt keine marktwirtschaftliche Erneuerung. Dieses Gesetz ist inkonsequent, denn wenn Sie die Marktmacht beschränken wollten, müssten Sie marktdominante Unternehmen aufteilen usw. Das machen wir alles nicht. Aber wenn ein Unternehmen eine Fusion oder den Kauf einer Firma plant, ist es plötzlich schrecklich.

Wir treten auf diese Vorlage ein. Wir werden uns dafür einsetzen, dass man die grössten Brocken hinauswirft, insbesondere die Fusionskontrolle; das ist der schlimmste bürokratische Anteil. Einige Mitglieder unserer Fraktion werden dem Gesetzentwurf die Zustimmung verweigern, und ein paar werden ihm vielleicht zustimmen.

Gros Jean-Michel (L, GE): C'est le 9 juin 1992 déjà que les partis bourgeois du Parlement déposaient quatre interventions visant à revitaliser notre économie. La motion 92.3200 déposée à cette occasion par un membre du groupe libéral, intitulée «Revitalisation de l'économie par renforcement de la concurrence», demandait justement au Conseil fédéral «de définir plus rigoureusement les situations où les cartels, les positions dominantes ou d'autres pratiques limitant la concurrence sont à considérer comme abusives».

Il est donc bien naturel que notre groupe entre en matière sur

cette révision de la loi sur les cartels. Nous pensons qu'elle constitue un pas dans la bonne direction, en ceci qu'elle sera propre à stimuler une concurrence intérieure qui a eu tendance à s'assoupir.

Il n'est cependant pas question pour le groupe libéral de condamner avec une sévérité excessive la politique en matière de cartels menée jusqu'ici. La relative tolérance dont ceux-ci ont bénéficié n'a pas eu que des inconvénients. La taille très réduite du marché intérieur suisse a probablement suscité, voire même justifié, la création d'ententes cartellaires. Nos entreprises, placées ainsi à l'abri d'une concurrence intérieure trop féroce, ont pu consacrer davantage d'efforts à la conquête de marchés extérieurs, et ceci avec le succès que l'on sait. Lorsqu'en outre on regarde ce qui se passe à l'extérieur de nos frontières, on constate que même si les législations anticartellaires des pays qui nous entourent étaient plus sévères que la nôtre, elles n'empêchaient pas certains Etats de soutenir financièrement des activités industrielles ou de services.

Enfin, on observe que plusieurs secteurs de notre économie n'ont pas attendu la présente révision pour décartelliser leurs activités – pensons à l'industrie du tabac, aux brasseurs et au secteur bancaire, par exemple. Cette révision conserve pourtant toute son utilité. L'évidente globalisation des marchés et des échanges implique aujourd'hui une économie domestique plus concurrentielle et plus compétitive. Force est de constater que les pratiques cartellaires, auxquelles on peut ajouter les réglementations protectionnistes en matière d'attribution des marchés, ont émoussé la compétitivité de certaines entreprises face à l'inéluctable libéralisation des échanges. Renforcer la compétitivité à l'extérieur par le biais d'une concurrence accrue à l'intérieur, voilà ce que nous disait le Conseil fédéral dans son rapport sur la politique économique extérieure de janvier 1992. La révision de la loi sur les cartels constitue à l'évidence un des outils pour atteindre ce but.

Le groupe libéral entre donc en matière et votera le projet qui nous est soumis, pour autant qu'à la fin de nos débats cette révision ait encore de la substance. Or, pour cela, nous sommes d'avis qu'il est nécessaire de soutenir les propositions de la majorité de la commission. La majorité a en effet tenté de trouver un juste équilibre entre les propositions d'une minorité tentée d'assouplir à tel point le projet qu'il en devient vide de tout contenu, et celles d'une autre qui, elle, veut à tel point le renforcer qu'il pourrait devenir une entrave au dynamisme de nos entreprises.

C'est donc bien la conception générale proposée par le Conseil fédéral, judicieusement amendée par la majorité de la commission, que nous soutiendrons. La philosophie générale du projet mérite en effet d'être saluée. La volonté de passer de la méthode dite du «solde» inscrite dans l'actuelle loi sur les cartels à des critères plus précis, tel celui de la suppression de la concurrence efficace, constitue indiscutablement une revalorisation du principe même de la concurrence. Cette notion de concurrence efficace permet ainsi de distinguer les cartels durs ou rigides, qui la suppriment et qui doivent par conséquent être présumés illicites, et les cartels doux, ou souples, qui peuvent être justifiés pour des motifs d'efficacité économique. Cette présomption d'illicéité constitue évidemment le cœur de cette révision. Il importera donc qu'à l'article 5, ces accords qui suppriment la concurrence ne puissent trouver de justification économique.

Le groupe libéral acceptera également la section 2 du chapitre 2 du projet, qui concerne les concentrations d'entreprises. Il ne voit en effet pas comment il est possible de vouloir lutter contre les cartels sans simultanément se préoccuper de leurs éventuels successeurs, les monopoles.

Bien sûr, tout n'est pas parfait dans ce projet de révision. Les libéraux se demandent, par exemple, s'il est encore justifié d'exclure du champ d'application de la loi les conventions collectives de travail. Nous n'ignorons pas les implications socioéconomiques qu'aurait l'éventuelle décision de les y inclure, mais nous aurions souhaité une discussion plus approfondie à ce sujet, car il est indéniable que certaines de ces conventions, en particulier celles qui bénéficient de la force

obligatoire, sont susceptibles d'entraver notablement la libre concurrence sur le marché du travail. Le sujet est sans doute délicat, le terrain miné, et en définitive, il nous paraît risqué de mettre en péril l'ensemble d'une loi si urgente pour la revitalisation de l'économie en soumettant les accords relatifs aux rapports de travail à l'examen de la Commission de la concurrence.

Nous regrettons également que le service de la surveillance des prix soit maintenu, alors même que l'arsenal législatif mis en place pour favoriser la concurrence devrait le rendre totalement obsolète. M^{me} Sandoz s'exprimera à ce sujet lorsqu'elle développera sa proposition à l'article 25 alinéa 3. En conclusion, le groupe libéral considère que cette révision de la loi sur les cartels est un premier pas dans la bonne direction. Toutefois, après son adoption, nous n'aurons de loin pas terminé notre travail en vue de revitaliser la place économique suisse. Certes, nous aurons la loi fédérale sur le marché intérieur, puis celle sur les entraves techniques au commerce. Même avec ce triptyque, ne nous berçons pas d'illusions, tous les problèmes ne seront pas résolus.

Ce que le groupe libéral attend avec impatience, ce sont les vraies premières mesures de déréglementation, car l'ensemble de ces règlements tatillons, de ces normes qui deviennent anachroniques tant elles sont différentes de celles appliquées dans d'autres pays, tout ceci fait aussi, sinon davantage obstacle à la concurrence que certaines ententes d'entreprises. Il conviendra également de s'attaquer aux prix administrés et aux monopoles publics, sources de bien des distorsions de concurrence. Plusieurs de mes préopinants l'ont à juste titre souligné.

Nous attendons aussi un programme de politique fiscale pour favoriser le maintien et l'implantation d'entreprises en Suisse dans le sens de la motion de juin 1992 du groupe radical-démocratique. C'est seulement ainsi que nous commencerons à surmonter les obstacles nés de notre isolement.

Pour l'instant, ne négligeons pas la révision positive qui nous est proposée aujourd'hui et entrons en matière.

Steffen Hans (D, ZH): Die SD/Lega-Fraktion stimmt für Eintreten auf den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Kartellgesetz.

Nach Artikel 31bis Absatz 3 der Bundesverfassung, ist der Bund, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, befugt, «nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen: d. gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen».

Der Bundesrat hat eine Interessenabwägung vorgenommen, nämlich zwischen dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb und den privaten Grundrechtsinteressen. So schreibt er auf Seite 34 der Botschaft: «Massnahmen, welche die Privatautonomie beschränken, liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn sie durch die erwähnte Zielrichtung des Kartellartikels abgedeckt sind.» (Ziff. 142) Nun stellt sich die Frage, wie der Bundesrat das Gesamtinteresse begründet. Wenn wir von der Absicht von Bundesrat und Parlament ausgehen, wie sie im Legislaturprogramm 1991–1995 und im Bericht des Bundesrates vom 13. Juni 1994 über weitere Reformen im Zeichen der marktwirtschaftlichen Erneuerung niedergelegt sind, stellt die Vorlage dieses Kartellgesetzes eine logische Konkretisierung des Beabsichtigten dar.

Was der SD/Lega-Fraktion positiv auffällt, ist die Tatsache, dass das neue Kartellgesetz nicht einfach das Wettbewerbsrecht der EU mit ihrer Verbotsgesetzgebung abschreibt und übernimmt, sondern eine Missbrauchsgesetzgebung vornimmt. Elemente der Regelungsmuster des Wettbewerbsrechts der EU wurden im vorliegenden Gesetzentwurf insofern berücksichtigt, als dies für Schweizer Unternehmen in der EU wichtig ist. So sollen bei der gegenseitigen Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen die schweizerischen und europäischen Massstäbe nicht in einem grundsätzlich widersprüchlichen Verhältnis zueinander stehen.

Einige Bemerkungen zum Inhalt: Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Kartellgesetz wird verhindern, dass Kartell- und

Wettbewerbsabreden künftig einen wirksamen Wettbewerb behindern können.

In der Detailberatung werden wir bei Artikel 1, beim Zweckartikel, der Mehrheit und dem Bundesrat den Vorzug geben. Bei Artikel 5 unterstützen wir die Minderheit II (Früh), bei Absatz 3 die Mehrheit, was Herr Jaeger vermutlich nicht gefallen wird. Aber ich glaube, dass dies eine notwendige Abfederung dieses Gesetzes bringt, haben wir doch immerhin eine Historie von Kartellen hinter uns. Die Anträge der Minderheit II (Früh) scheinen uns nötig zu sein, damit in einer ersten Phase nicht allzuhart eingefahren wird. Bei Absatz 3 von Artikel 5 stimmen wir also mit der Mehrheit.

Zum 2. Abschnitt (Unternehmenszusammenschlüsse): Da ist sich die SD/Lega-Fraktion noch nicht schlüssig, welche Position sie einnehmen wird. Warum? Da wir der Kommission für Wirtschaft und Abgaben leider noch nicht angehören, fehlen uns zu diesem sehr wichtigen Thema Detailinformationen. Wir werden also die Detailberatung abwarten und uns dann für oder gegen eine Aufnahme des 2. Abschnitts (Unternehmenszusammenschlüsse) entscheiden.

Die Aufteilung des Entscheidungsverfahrens auf die an die Stelle der Kartellkommission tretende Wettbewerbskommission einerseits und auf den Bundesrat andererseits scheint uns sinnvoll zu sein.

Wir unterstützen die Neufassung des Kartellgesetzes als wichtige Massnahme im Rahmen des umfassenden Programms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft. Damit wird unserer Meinung nach den Marktkräften Spielraum gewährt. Wir begrüessen es, dass das neue Kartellgesetz in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung eine verschärfte Gangart gegenüber Kartell- und Wettbewerbsabreden bringen wird, indem missbräuchliche Praktiken marktbeherrschender Unternehmen bekämpft werden. Wir begrüessen es insbesondere, dass sich der Bundesrat nicht von Eurointegrations-Aposteln zur Übernahme einer Verbotsgesetzgebung überreden liess, sondern einer Missbrauchsgesetzgebung den Vorzug gab.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Dreher Michael (A, ZH): «Wollt Ihr den totalen Wettbewerb?» Das wäre eine geeignete Überschrift für die heutige Debatte. Ich habe schon in der Kommission gesagt: Nachdem es in der Schweiz kaum mehr Kartelle gibt – es fallen mir wirklich keine nennenswerten ein –, kommt die Schweiz und macht auch noch ein Kartellgesetz. Das Bierkartell, eine Erfindung der dreissiger Jahre, hat doch nicht verhindern können, dass die Importbiere einen ständig wachsenden Marktanteil errungen haben – einen Marktanteil, der heute immer noch zunimmt. Jetzt gibt es die Regulierungen des Bierkartells zwar nicht mehr. Aber es hat nicht verhindert, dass Tuborg, Heineken und wie sie alle heissen sich in einer Zeit der Bierkartellherrschaft in der Schweiz etablieren konnten und ihren Marktanteil ständig erweitern. Wettbewerbsverhinderndes Kartell, da muss ich lachen!

Das Ziegeleikartell gibt es ebenfalls nicht mehr; das war die Kartellordnung der Backsteinhersteller. Das Tabakkartell, auf welchem der Unternehmer Karl Schwenk eine ganze Konsumentenmythologie aufbaute, gibt es auch nicht mehr. Wir haben beim Tabak einen vollkommen freien Markt. Der Konsument ist also auch da König geworden – alles ohne staatliche Regulierung, alles durch den Markt erreicht.

Sie sind in den letzten Monaten Zeuge der Deregulierung bei den Banken gewesen. Die Konditionen richten sich jetzt nach dem Markt. Die Freude bei den Konsumenten ist allerdings ausgeblieben. Es ist jetzt so, dass die Kleinen mehr bezahlen und die Grossen weniger. Wenn das der Sinn der Kartellaufhebung und der Verhinderung und Vereitelung von Marktreden ist, dann ist das sicher im Interesse der Grossen und nicht in jenem der Kleinen.

Sie sind gerade daran, bei den Haftpflichtversicherungen den Konsumenten dem freien Markt auszusetzen. Was sichtbar wird, ist in erster Linie Wirrwarr und keine Transparenz. Ich bin mir auch da nicht völlig sicher, ob der Konsument am Schluss wirklich der lachende Dritte ist oder ob er je nach An-

bieter über den Tisch gezogen werden kann, dass «pakages» verkauft werden und die Markttransparenz kleiner denn je wird. Aber wir von der Freiheits-Partei sind nicht dagegen.

Man hat auch immer wieder gesagt, die Autoimporteure bildeten ein Kartell. Es gibt, glaube ich, kein Märchen, das häufiger verbreitet wurde als dieses. Wenn etwas nicht zutrifft, dann das. Es sind doch die Herstellerwerke, welche für jeden Fahrzeugtyp vorschreiben, wieviel er auf dem Schweizer Markt kosten darf. Es sind nicht die Importeure, welche die Preise willkürlich festlegen. Es wird vom Herstellerwerk für jeden einzelnen Typ gesagt: So und soviel muss das Fahrzeug in der Schweiz kosten.

Gehen wir über zu den grösseren Unternehmen – beispielsweise zu den Anbietern chemischer Grundstoffe –: Da haben Sie weltweite beinharte Kartelle, die absolut funktionieren. Wenn Sie Naphta kaufen wollen – das ist ein Stoff, mit dem ich mich schon befassen musste –, kriegen Sie auf den Cent hinter dem Dollar das gleiche Angebot, ob es nun von Tokio oder von Atlanta, von London oder von Zug kommt. Das ist die Wirklichkeit.

Herr Blocher hat es angetönt: Artikel 3 verhindert die Aufhebung der ärgerlichsten Kartelle, nämlich derjenigen der staatlich administrierten Preise. Unsere Konsumenten sind den staatlichen Kartellen nach wie vor wehrlos ausgeliefert.

Nehmen Sie als Beispiel die Telecom: Sie ist die einzige Telefongesellschaft in der zivilisierten Welt, welche abends von sieben bis neun Uhr noch den Hochtarif verlangt. Überall dort, wo das Telefon nicht im öffentlichen Interesse, sondern zur Dividendenerzielung für Kapitalisten betrieben wird, haben wir nachts den Niedertarif; je weiter die Nacht fortschreitet, um so billiger wird der Tarif. Nur das Schweizer Staatstelefon nimmt die Konsumenten aus und wird von diesem Kartellgesetz, über das wir hier diskutieren, noch geschützt.

Die Telecom ist der einzige Anbieter in diesem Staat, der es sich herausnehmen kann, den Konsumenten nicht einmal eine detaillierte Rechnung zuzustellen. Aber da ist kein Konsumentenschutz! Von jeder Benzinsäule, wo Sie zapfen, schickt man Ihnen am Ende des Monats die Aufstellung der bezogenen Liter. An jeder Migros-Kasse bekommen Sie eine detaillierte Aufstellung, nur beim Telefon, staatlich administriert, kriegen Sie am Ende des Monats die Nachricht: «Für 400, 500 oder 600 Franken telefoniert.» Aufklärung und Transparenz haben Sie nicht, und wenn Sie eine rudimentär detaillierte Rechnung wollen, müssen Sie sie noch extra bezahlen. Da muss man einschreiten und nicht dort, wo jetzt schon den ganzen Nachmittag lang der grosse Wettbewerb gepriesen wurde.

Es wurde angetönt: Das Problem beim vorliegenden Gesetzesentwurf liegt darin, dass der Staat handeln will, wenn wir diese Wettbewerbsbehörde einmal haben. Dann haben wir die fleissigen und gescheiten Beamten, die ständig neue Regulierungstatbestände ausdenken wollen, die ständig in der Bekämpfung schädlicher kartellistischer Einflüsse aktiv sein wollen und die ständig aktiv daran arbeiten wollen, den Wettbewerb hochzuhalten! Ich habe persönlich meine Zweifel, ob Aufwand und Kosten in etwa dem entsprechen, was die Konsumenten am Schluss tatsächlich einsparen. Ich habe also meine ganz grossen Zweifel, auch wenn natürlich – wie überall – gewisse Ansätze prüfenswert sind.

Es wurde gesagt, dass mit der Entkartellisierung der Bauwirtschaft die Preise um 30 Prozent sinken würden. Es wäre in der Tat richtig, hier die Sache näher anzuschauen. Nur muss ich Ihnen sagen, dass die Preise bereits um 30 Prozent gesunken sind. Ich habe vor einigen Monaten Offerten für zehn Küchen eingeholt. Da war eine enorme Bandbreite der Preise für immer das gleiche Produkt. Wenn Herr Strahm Rudolf sagt, auf dem Büchermarkt müsse man die Preisbindung beibehalten, man wolle keine Halsabschneiderkonkurrenz, so ist zu antworten, dass im Baugewerbe die Halsabschneiderkonkurrenz bereits verwirklicht ist. Die Preise sind heute derart tief unten und die Margen – soweit man überhaupt noch von Margen sprechen kann – derart zusammengedrückt, dass der totale Wettbewerb besteht, ein Wettbewerb, der – das müssen wir doch festhalten – nicht durch die Auf-

hebung des Kartellgesetzes zustande gekommen ist, sondern durch die Marktkräfte bzw. die Rezession.

Wir wenden uns in erster Linie gegen die Fusionskontrolle. Es wurde von Herrn Blocher bereits überzeugend dargelegt: Es wird dort ein neues Feld für staatliche Einflussnahme, staatlichen Interventionismus und staatliche Tätigkeit aufgetan, die nicht notwendigerweise im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen können.

Schauen wir doch einmal in die EU oder nach Amerika: Dort haben Sie den totalen Wettbewerb im Bereich der Luftfahrt. Das Resultat kennen Sie auch: Kaum eine Luftfahrtgesellschaft verdient Geld. Die Air France ist pleite, Sabena ist pleite, Austrian Airlines ist pleite, die Lufthansa war jahrelang pleite, jetzt geht's ihr wieder etwas besser; das alles, obwohl man in der EU ist und die besten und interventionistischsten Kartellgesetze hat, die es überhaupt gibt. Wir können das irgendwie nicht recht auf einen Nenner bringen.

Wir unterstützen die Anträge der Minderheit II (Früh). Wir wollen diese Diskussion mit Interesse abwarten, wollen ihr zuhören, wollen sehen, was da noch herauskommt.

Zum Effizienzbeweis, wie ihn die Minderheit Früh vorschlägt: Es geht hier um die kleineren und mittleren Betriebe, welche nicht die Ressourcen der Konzerne haben. Es sollte aus unserer Sicht der Beweis möglich sein, wenn durch eine Zusammenarbeit eine höhere Betriebseffizienz erreicht werden kann. Es darf nicht schädlich für den Markt sein, da sind wir uns einig, aber bis jetzt warte ich immer noch darauf, dass mir das einmal jemand vorrechnet, welche Kartelle noch schädlich sind und wie hoch die sogenannte Kartellrente ist. Ich habe das in der Kommission von niemandem gehört, ausser pauschale Bemerkungen, wie viele Milliarden Franken pro Jahr sie angeblich ausmache. Aber einen Hausbesitzer interessieren 5000 oder 10 000 Franken, die er einsparen kann, und nicht die ausgebliebenen Milliardenbeträge. Diese Auskunft ist man mir bis jetzt schuldig geblieben.

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Viel ist nicht zu klären. Zur Frage von Herrn Fischer-Sursee, ob die Kalkulationsgrundlagen, technischen Richtlinien usw. unter das Kartellgesetz fallen, ist folgendes zu sagen: Wir haben das in der Kommission besprochen, und aus Artikel 4 wird deutlich, dass nur solche Grundlagen oder Absprachen unter das Kartellgesetz fallen, die eine Einschränkung oder sogar eine Unterdrückung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Diese Frage scheint mir geklärt zu sein.

Zu Herrn Stucky, der sich als der grosse Marktwirtschaftler verkauft hat: Ich werde gerne darauf zurückkommen, wie sich das mit dem Credo so verhält, wenn wir am nächsten Donnerstag über das Binnenmarktgesetz diskutieren werden.

Herr Jaeger sagte, dass vor allem von linker Seite Verbraucherschutz und Umweltschutz wieder eingebracht worden seien. Ich bitte ihn, das noch zu substantieren, denn ich finde in dieser Vorlage nichts, was von linker Seite in dieser Richtung eingebracht worden wäre.

Zu Herrn Blocher – der leider nicht anwesend ist, aber vielleicht kann ich Herrn Dreher, der nachher als Epigone aufgetreten ist, diese Antwort mitgeben –: Herr Blocher hat einen «Spagat mit etwa dreifacher Drehung» versucht. Er hat an diesem Entwurf keinen guten Faden gelassen. Das Gesetz sei nur interventionistisch und eigentlich des Teufels, und am Schluss sagte er, er werde trotzdem auf die Vorlage eintreten. Ich kann das nicht ganz verstehen.

Der freie Markt, die freien Unternehmungen tendieren natürlicherweise zur Monopolbildung. Das ist eine Gesetzmässigkeit. Auch Herr Blocher akzeptiert das. Sobald wir Monopole haben, findet kein Wettbewerb mehr statt, und die Marktwirtschaft ist nicht mehr frei. Das ist weder im Sinne unserer Wirtschaftsverfassung noch im Sinne unserer tragenden Struktur des wirtschaftlichen und politischen Systems, das wir gewählt haben. Es handelt sich nicht um Interventionismus, wenn in einem Kartellgesetz der Wettbewerb erhalten werden soll, sondern das Kartellgesetz und der Staat setzen Randbedingungen, in denen die freie Marktwirtschaft und der Wettbewerb stattfinden können. Dieses Kartellgesetz soll lediglich garantieren, dass sich die Wirtschaft nicht zum Mono-

pol entwickelt und die Konsumenten und die freie Marktwirtschaft dabei draufgehen. Wenn Herr Blocher meint, man müsse die staatlichen Regulierungen und Preisfestsetzungen abschaffen, steht es ihm frei, einen Vorstoss einzureichen, der zum Beispiel bezweckt, dass alle landwirtschaftlichen Preisbindungen aufgehoben werden. Das will er ja nicht, und damit scheint mir seine Attacke auf den Staat ein bisschen ein Strohhalm zu sein, die aber nicht die Substantierung hat, die es eigentlich braucht.

Die Kommission hat grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme, diesen Gesetzentwurf verabschiedet. Ich bitte Sie, darauf einzutreten. Zu den einzelnen Anträgen werden wir uns separat äussern.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je me suis réjoui trop tôt d'entendre le rapporteur de langue française, en sorte que je me trouve quelque peu surpris par cette montée dans le débat que vous m'occasionnez maintenant. Mais en réalité, j'aimerais dire, en remerciant les deux rapporteurs de leur rapport introductif, combien le débat qui vient de se tenir nous a implicitement montré la nécessité de parvenir en Suisse à une meilleure harmonisation de notre politique économique extérieure et de notre politique économique intérieure.

Il est vrai de dire que si nous pratiquons depuis toujours une politique économique extérieure très libérale, en revanche, nous pratiquons plutôt une politique de concurrence protectionniste. Cette dichotomie entre l'économie extérieure et l'économie intérieure n'est pas tenable, car la mondialisation ou la globalisation de l'économie impose très logiquement que l'économie extérieure et l'économie intérieure aillent l'une et l'autre dans le sens de l'économie de marché, hors de laquelle il n'y a pas à la longue de prospérité possible ni de cohérence économique possible. Et cela, ce n'est pas pour être en accord avec des législations étrangères – communautaires ou autres –, ce n'est pas pour faire plaisir à ceux qui de l'extérieur notent nos efforts, c'est bien plus fondamentalement pour répondre à nos intérêts. Si la Suisse se doit aujourd'hui d'améliorer les conditions-cadres de son marché intérieur et de son régime de concurrence, et cela d'une manière autonome, c'est bien pour être à l'unisson de ce qu'elle a réussi à faire au plan extérieur, au plan mondial, sinon au plan européen où il reste encore à faire. L'efficacité de notre marché intérieur fait partie des conditions-cadres qui sont indispensables à notre compétitivité à l'intérieur de la maison, mais aussi bien sûr à notre compétitivité sur les marchés extérieurs.

Dès lors, le programme du Conseil fédéral, que vous connaissez, tend inlassablement – jamais il n'a été aussi déterminé que dans l'actuelle législature – à réduire nos coûts de production, à stimuler l'innovation et à donner à la concurrence la stimulation qui doit être pleinement la sienne. Dans cette démarche, vous savez que le programme de régénération se fonde sur trois projets essentiels: la loi sur les cartels, révision générale à laquelle nous procédons; la loi fédérale sur le marché intérieur, dont votre Conseil aura à parler cette semaine encore; et la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce, dont la commission du Conseil des Etats a été saisie il y a peu. Ces trois lois pourront suivre ainsi le même calendrier parlementaire. Vous conviendrez avec moi que c'est urgent, mais vous reconnaîtrez aussi – et c'est en cela que la rapidité du débat en commission et du débat d'aujourd'hui au Conseil national me réjouit – qu'il y a véritablement urgence.

Si la loi sur les cartels, c'est-à-dire sur l'interdiction des abus des cartels, introduite en 1962, a fait l'objet de plusieurs révisions, en réalité, ces révisions ont exigé beaucoup de temps et elles n'ont que partiellement abouti; il faut le dire clairement ici. Tandis que cette loi que nous vous présentons aujourd'hui était certes inscrite au programme de la législature, c'est tout au plus à la session de printemps 1993 que votre Conseil a eu connaissance de l'avant-projet ou de l'idée de traiter un tel projet. Au lieu des 12 ans qui s'étaient écoulés lors de la précédente révision, c'est aujourd'hui, pratiquement deux ans plus tard, que nous avons pu conduire la rédaction d'un projet,

la soumission de ce projet à la consultation, la préparation du message, la discussion du message et du projet par votre commission et le premier débat en séance plénière sur l'entrée en matière. Le rythme est décidément différent de ce qu'il a pu être dans l'histoire, et si je m'en réjouis, c'est parce qu'il correspond certainement aux nécessités de notre temps, celui qui ne peut pas appondre au peloton est lâché, et beaucoup plus irrécupérablement lâché en 1995 qu'il ne l'était il y a encore une dizaine d'années.

Le projet de loi que nous vous présentons complète considérablement la loi actuelle qui est insuffisante, et il l'améliore sur les plans matériel, institutionnel, et sur le plan de la procédure également. La méthode actuelle du solde ne permet pas, lors de l'application du droit, d'aboutir à la formation de normes claires et simples de comportement à l'égard des entreprises. Il y a problème dans l'application de cette méthode, au niveau de l'efficacité et de la sécurité juridique. Je le dis en particulier à M. Fischer-Sursee qui est intervenu sur ce point.

Ensuite, selon le droit actuel, la Commission des cartels, pleine de mérite, est malgré tout une autorité de milice qui conduit elle-même, et elle seule, les enquêtes. La procédure est dès lors inévitablement lente. La commission n'est pas à même, de par sa nature et sa composition, d'enquêter sur un nombre suffisant de cartels qu'elle connaît. Elle est obligée de procéder à des sélections. Ces sélections, en elles-mêmes, sont arbitraires parfois – il ne peut pas en aller autrement –, et le résultat, au bout de ses travaux, est évidemment et inévitablement partiel. Cette situation est choquante, non seulement du point de vue de l'égalité de traitement, mais surtout du point de vue de l'efficacité de l'appareil. Il y a ceux qui passent entre les gouttes et ceux qui n'y passent pas, mais pour l'ensemble de l'économie, il s'agit d'un affaiblissement de notre capacité concurrentielle, par conséquent de notre force de concurrence.

Enfin, il n'est pas satisfaisant, dans le contexte de la politique actuelle de la concurrence, que la loi s'attaque surtout aux cartels proprement dits et qu'elle ne prévoit pas, notamment pour les pratiques abusives d'entreprises puissantes sur le marché, des règles spéciales de droit administratif.

C'est dans l'esprit de cette révision indispensable de la loi que l'innovation centrale que nous vous proposons est la distinction entre cartels rigides et ententes souples. Pour les cartels rigides, qui sont en général réprouvés parce que pas compatibles avec une économie de marché, une présomption d'illicéité a été retenue, alors que les ententes souples sont présumées licites au sens du principe traditionnel de l'abus. Le critère de l'élimination de la concurrence efficace, et celui-là seulement, est véritablement le critère décisif. C'est de toute première importance – et je le dis à M. Früh lorsqu'il pose la question et lorsqu'il défend la proposition de la minorité II à l'article 5, dont nous parlerons lors de la discussion de détail. Cette distinction entre cartels rigides et ententes souples permet en effet une application efficace de la loi, et elle sera introduite dans le projet. Des éléments de la méthode du solde reviendraient à ouvrir la porte à un nombre absolument incontrôlable de motifs de justification et à rendre illusoire l'application de la loi. Nous devons nous opposer, pour l'efficacité du nouvel outil, à une telle tentative.

A côté de la lutte contre les cartels nuisibles et contre les pratiques abusives, une politique cohérente de la concurrence ne saurait se priver des moyens d'empêcher les concentrations d'entreprises qui élimineraient, à la longue ou à bref délai, la concurrence efficace. D'où le contrôle préventif des concentrations qu'une claire majorité de votre commission a reconnu; elle a même assorti le projet du Conseil fédéral d'un article spécial sur les médias, permettant de tenir compte des particularités d'un domaine que nous savons et que vous savez très sensible.

Ce projet n'érige pas cependant la concurrence en absolu. Ce projet n'est pas un projet schématique, qui distinguerait de manière définitive entre le noir et le blanc, car il peut y avoir du gris; la loi se borne à reconnaître, c'est essentiel, que la concurrence, dans sa capacité de coordination, a le rôle de principe prioritaire pour le fonctionnement de notre économie – j'ai dit prioritaire, je n'ai pas dit exclusif.

Les effets bénéfiques des mesures d'orientation structurelles ne seront pas perceptibles à court terme, mais ils le seront à long terme. C'est précisément parce que nous voulons équiper mieux notre économie, notre appareil de production et notre appareil de distribution en vue des assauts répétés et nouveaux, – et bienfaisants – de la globalisation économique à tous les niveaux, que nous devons nous doter, maintenant, de cet appareil nouveau. Celui-ci devrait, Monsieur Cavadini Adriano, pouvoir entrer en vigueur à mi-1996, car il y a les procédures entre les deux Chambres, les délais de référendum et la mise en place de l'appareil que nous devons minutieusement régler pour qu'il soit efficace dès le début.

S'agissant des entreprises publiques, c'est une deuxième question que vous avez posée, mais que M. Stucky a posée après vous, ainsi que M. Blocher, je dis que je partage entièrement votre sentiment selon lequel l'Etat doit aussi balayer devant sa porte, et pas seulement devant celle des entreprises privées. C'est bien dans cette démarche qu'il amorce maintenant le grand virage des télécommunications et qu'il en amorcera d'autres.

Si vous vous plaignez, Monsieur Blocher, de la lenteur du processus et de la mollesse de notre intervention dans le domaine public, j'aimerais attirer votre attention sur le fait que, le plus souvent, les entreprises publiques que vous visez doivent accomplir, parallèlement à leur travail et à leurs tâches de tous les jours – qui méritent d'être plus efficaces, et que la privatisation pourrait, dans certains cas, rendre plus efficaces –, un mandat de service public que ces entreprises, pas plus que le Conseil fédéral, n'ont voulu, mais qui est hérité, le plus souvent pour ne pas dire toujours, d'un mandat législatif.

J'aimerais demander à M. Blocher, ainsi qu'à tous ceux qui souhaitent une animation et une ouverture plus vives de certains secteurs publics à la concurrence, qu'ils nous aident dans cette démarche et que, tant dans la définition législative des mandats de ces entreprises que dans les interventions parlementaires nombreuses que ces entreprises déclenchent pour solliciter un appui du Conseil fédéral, pour telle ou telle intervention régionale, nous ayons davantage de volonté et d'initiative du côté parlementaire. Cela ne pourra qu'encadrer, soutenir et inciter le Conseil fédéral à moins de réserve peut-être qu'il n'en a aujourd'hui.

C'est dans cette démarche que j'attends vos propositions, et si d'aucuns jugent ces propositions, dans le secteur public, encore insuffisantes ou trop pusillanimes, ce n'est pas une raison pour ne pas adapter maintenant, dans le secteur privé, l'instrument de la concurrence. L'intérêt général du pays, et non seulement des entreprises, est là pour le prouver.

M. Dreher, bien sûr, imagine que le cartel de la bière a disparu de lui-même, sans l'aide de la loi. Je suis d'accord avec ce constat factuel, mais je demande à M. Dreher, par satellite interposé puisqu'il a quitté la salle, combien de générations ont dû boire de la bière plus chère dans ce pays, pas toujours de meilleure qualité, et dont le choix proposé n'était pas des plus riches à cause de l'existence finalement stérilisante du cartel. Permettez-moi de vous dire que si cette révision spontanée du secteur de la bière, qui a pris beaucoup de temps, avait été peut-être à un moment donné activée par des exigences légales qui eussent secoué la torpeur d'un secteur très protégé, il n'est pas exclu, Monsieur Dreher, que nous aurions peut-être aujourd'hui une production de bière suisse au niveau et de rayonnement international, ce que nous n'avons pas. On a fini par sauver des intérêts intérieurs au bout du compte. On aurait pu peut-être avoir davantage d'ambition et permettre des réalisations, à partir de la base suisse, à l'étranger par la conquête de marchés étrangers de la bière si l'avis péremptoire de la loi avait retenti plus tôt et nous avait rappelé cette vieille règle que la concurrence, c'est absolument capital.

C'est dans cet esprit de conquête et de réception de la concurrence que je souhaite que l'on puisse entendre ce projet, que l'on puisse le concevoir et que l'on puisse le voter sans le retoucher sur des points essentiels.

Dreher Michael (A, ZH): Herr Bundesrat Delamuraz, ich habe Ihren Äusserungen mit grösstem Interesse zugehört. Wie erklären Sie sich denn, dass trotz des Umstandes, dass wir in ganz Europa immer einen deregulierten Biermarkt hatten, die Bierpreise für den Konsumenten in den Wirtschaften immer höher sind als in der Schweiz – wenn wir im Moment die ungünstige Wechselkursrelation gegenüber dem Ausland einmal nicht berücksichtigen? Noch vor einem halben Jahr war das Bier überall teurer als hierzulande, wo wir aufgrund Ihrer Äusserungen offenbar einen Wettbewerbsnachteil zu Lasten der Konsumenten haben. Das verstehe ich nicht ganz.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Vous m'avez posé une question qui concerne les marchés étrangers. Je ne veux pas porter de jugement de valeur sur la manière dont on applique, par exemple autour de nous et dans l'Union européenne, les principes d'interdiction des cartels et des ententes. Il est assez manifeste que le résultat pratique que l'on atteint dans ces autres pays n'est sans doute pas un exemple satisfaisant, alors que, précisément, je crois que ce que nous essayons de faire ici permettra de soutenir cette politique récente, somme toute, mais cette politique bienvenue des prix de la bière momentanément plus favorables en Suisse qu'ils ne le sont à l'étranger. Je prends en considération, comme vous l'avez fait d'ailleurs vous-mêmes en toute honnêteté, la part momentanée que prend à cela la difficulté des changes que nous avons par comparaison à d'autres pays.

En résumé, ça n'est pas parce que les ententes cartellaires sont sanctionnées, notamment par le droit communautaire, que l'application qui en est faite débouche toujours sur les bons résultats. Je souhaite que nous nous inspirions de cet exemple partiellement convaincant de l'étranger, pour être, nous, tout à fait performants dans l'application de cet instrument nouveau que nous aurons à disposition.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

A. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions de la concurrence

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hämmerle, Baumann Ruedi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Hafner Ursula, Strahm Rudolf)

.... zu verhindern und im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft den wirksamen Wettbewerb sowie das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung zu gewährleisten.

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hämmerle, Baumann Ruedi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Hafner Ursula, Strahm Rudolf)

.... de la concurrence et, dans le cadre d'une économie de marché sociale, de garantir une concurrence efficace ainsi que le droit de chacun à exercer librement une activité économique.

Hämmerle Andrea (S, GR), Sprecher der Minderheit: Es geht bei Artikel 1 um den Zweckartikel. Der Zweckartikel ist in der Regel nicht direkt anwendbar. Er gibt aber die Richtung des Gesetzes an. Dieser Zweckartikel ist in der Form der Mehrheit und des Bundesrates nach unserer Auffassung sowohl formell als auch inhaltlich verunglückt.

Es handelt sich vor allem um den zweiten Halbsatz, der verunglückt ist: «... den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern.» Die freiheitliche marktwirtschaftliche Ordnung kann als solche doch gar kein Interesse haben. Ein Interesse können allenfalls Rechtssubjekte haben, also die wirtschaftlich tätigen juristischen oder natürlichen Personen. Dies zur formellen Seite. Materiell unannehmbar ist jedoch die Beschränkung des Zweckartikels auf die freiheitliche marktwirtschaftliche Ordnung. Artikel 31bis der Bundesverfassung, auf den sich dieser Gesetzentwurf vor allem abstützt, spricht von der «Mehring der Wohlfahrt des Volkes» und von der «wirtschaftlichen Sicherung der Bürger» (Abs. 1). Gemeint ist also nicht allein und nicht in erster Linie die freiheitliche marktwirtschaftliche Ordnung, sondern der Oberbegriff der sozialen Marktwirtschaft, der in unserem Land schon längst eingeführt ist. Diese soziale Marktwirtschaft bildet auch den Rahmen für das Kartellgesetz, nicht allein die freiheitliche marktwirtschaftliche Ordnung. Es ist im übrigen mehr als fraglich, ob die Eingriffe in die Vertragsfreiheit nach diesem Entwurf zu einem neuen Kartellgesetz überhaupt als freiheitlich zu bezeichnen sind. Das müssten Sie mir auch noch erklären.

Innerhalb dieses Rahmens der sozialen Marktwirtschaft ist der wirksame Wettbewerb aber nicht nur zu «fördern», sondern zu «gewährleisten». Wettbewerbsbeschränkungen sollen ja genau durch dieses Gesetz verhindert werden.

Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen. Dann haben Sie einen modernen und kohärenten Zweckartikel, der stimmig ist und der angemessen und richtig in dieses Gesetz einführt.

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass sich die beiden Varianten inhaltlich nicht unterscheiden. Es wurde angeführt, dass insbesondere mit dem Verweis auf Artikel 31bis der Bundesverfassung das Wort «soziale Marktwirtschaft» ohnehin im Hintergrund vorhanden sei und deshalb nicht besonders erwähnt werden müsse.

Insbesondere der Bundesrat hat darauf hingewiesen, er habe den Eindruck, dass – wenn hier etwas zu «gewährleisten» sei – ein Individualrecht geschaffen würde, für welches der Bund nachher geradestehen müsste. Insofern wäre ihm das Wort «promouvoir», also fördern, lieber.

In diesem Sinne hat die Mehrheit der Kommission der Fassung des Bundesrates zugestimmt.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: La proposition de la minorité de la commission ne change rien sur le fond. Matériellement, elle n'est pas significative. Néanmoins, M. Hämmerle, porte-parole de la minorité, invoque l'argument selon lequel la concurrence ne peut pas être dans l'intérêt d'une économie de marché fondée sur un régime libéral, puisqu'une telle économie de marché n'est pas un sujet de droit, et que, par conséquent, on ne pourrait pas bâtir un système en faveur de ce type d'économie. Mais c'est une querelle de mots qui signifie clairement que M. Hämmerle n'a pas beaucoup de plaisir à voir citer, au début d'une loi qu'il approuve fondamentalement, le terme de «régime libéral».

Au fond, c'est quand même ce mot qui convient le mieux, car il contient assez exactement tout ce que l'on veut, quelque

chose d'assez clair pour ceux qui lisent la loi, alors que la proposition de la minorité, par les précisions complémentaires qu'elle souhaite apporter, notamment à propos «d'une économie de marché sociale», finit par donner le sentiment que cette loi veut atteindre des buts qui pourraient être, à un certain moment, contradictoires. Une économie de marché peut ne pas être sociale; alors, à ce moment-là, il faut une autre loi pour en corriger les effets.

Ce que l'on veut ici, c'est favoriser une économie de marché correspondant à un régime libéral. Ça ne veut pas dire qu'on ne souhaite que ça dans l'ensemble de l'action économique et politique, mais ici c'est bien le but de la loi, et il ne faut pas, au début, accumuler des termes qui risquent d'être contradictoires.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous recommande d'en rester au projet du Conseil fédéral.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Les deux rapporteurs ont indiqué très clairement les raisons pour lesquelles je vous recommande, au nom du Conseil fédéral, de vous en tenir à la formulation de la majorité de la commission.

Il y a deux éléments particuliers sur lesquels j'entends attirer votre attention:

1. Bien sûr, en faisant disparaître l'adjectif «libéral» de l'article 1er, on est obligé de préciser par ailleurs le droit à exercer librement une activité économique, ce qui est fait dans la proposition de la minorité. Monsieur Hämmerle, c'est plus élégamment dit, et d'une manière mieux comprise, en conservant expressis verbis l'adjectif «libéral», lequel sous-entend, entre autres, la possibilité, le droit à exercer une activité économique librement. Par conséquent, si un adjectif est bien à sa place, c'est l'adjectif «libéral» dans la version du Conseil fédéral et de la majorité de la commission.

2. Nous utilisons, dans la formulation du Conseil fédéral, le terme de «promouvoir» la concurrence, alors que vous utilisez «garantir». Je ne veux pas me livrer à une querelle sémantique sur la valeur de ces termes. Je crois que «promouvoir» montre, de manière peut-être plus souple, que l'instrument de la loi sur les cartels est sans doute un instrument, mais qu'il ne suffit pas à lui seul à ouvrir à la concurrence. Dès lors, il faut imaginer qu'il contribue à la promotion de cette concurrence, mais que, contrairement à votre formulation, il ne peut pas, à lui seul, la «garantir».

C'est dans ce sens que je propose d'en rester à la version du Conseil fédéral qui est celle de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 100 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 45 Stimmen |

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Verfahren zur Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen nach diesem Gesetz gehen Verfahren nach dem Preisüberwachungsgesetz vor.

Eventualantrag Tschopp

(falls der Antrag der Kommission angenommen wird)

Abs. 3 (neu)

.... Preisüberwachungsgesetz vor. Auf Begehren des Preisüberwachers oder in eigener Initiative kann die Wettbewerbskommission indessen die Akten an die Preisüberwachung überweisen.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Les procédures prévues par la présente loi en vue de l'appréciation des restrictions de la concurrence priment les procédures prévues par la loi sur la surveillance des prix.

Proposition subsidiaire Tschopp

(au cas où la proposition de la commission serait adoptée)

Al. 3 (nouveau)

.... priment les procédures prévues par la loi sur la surveillance des prix. A la requête du surveillant des prix ou sur sa propre initiative, la Commission de la concurrence peut cependant transmettre un dossier à la surveillance des prix.

Jaeger Franz (U, SG): Leider kennen wir den Antrag Tschopp noch nicht. Ich nehme an, er hat auch in der Kommission nicht vorgelegen. Er wird mir soeben unterbreitet.

Der Antrag Tschopp befasst sich mit einem Problem, das wirklich besprochen werden muss. Es gibt hier sonst keine weiteren Anträge. Wir dürfen diesen Artikel 3 nicht einfach so durchlaufen lassen, weil der Gesetzentwurf hier – es wurde schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen – einen Pferdefuss, ja sogar seine Achillesferse haben könnte. Sie müssen sich im klaren sein, dass in Artikel 3 Absatz 1 Litera a die staatlichen Markt- und Preisordnungen ausgenommen werden. Ich möchte nun vom Bundesrat eine klare Auskunft, ob er bereit ist, als politische Behörde auch hier im Bereich der staatlichen Preise und Preisschutzordnungen für mehr Wettbewerb, für wirksameren Wettbewerb zu sorgen, und wie er das allenfalls machen kann.

Wir haben ja in Artikel 45 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit vorgesehen, mit Empfehlungen in diesem Bereich für mehr wirksamen Wettbewerb zu sorgen, aber es muss hier ganz konkret gesagt werden, wie auch in diesem Bereich schrittweise dereguliert werden kann.

Ich muss noch etwas an die Adresse von Herrn Blocher sagen, der mit Recht auf die Bedeutung der öffentlichen Kartelle hingewiesen hat. Aber da fallen dann auch Kartelle darunter, die mit der Kriegsvorsorge, mit den Agrarpreisen, mit leitungsgebundenen Energieträgern usw. im Zusammenhang stehen. Das sind natürlich alles Dinge, die man kritisch beleuchten kann, die aber sehr schwer abzubauen sind, wenn es konkret wird.

Noch eine zweite wichtige Frage, nämlich nochmals die Frage der Preisüberwachung. Wir wissen, dass das Institut der Preisüberwachung in der Vernehmlassung sehr kritisch gewürdigt worden ist, und wir müssen uns bewusst sein, dass das Preisüberwachungsgesetz (PÜG) ein anderes Verfahren, ein anderes Vollzugskonzept hat als das Kartellgesetz. Hier kann es durchaus dazu kommen, dass wir zwei unterschiedliche Verfahrenskulturen herbeiführen. Das ist ein ganz grosses Problem, und wir sollten darüber nachdenken, ob das Preisüberwachungsgesetz nicht besser in das Kartellgesetz integriert und mit diesem abgestimmt würde.

Die Kommission ist meinem Anliegen mit Artikel 3 Absatz 3 entgegengekommen, aber ich bin der Auffassung, dass das noch nicht reicht, denn wir müssen uns ganz klar darüber sein, dass – ordnungspolitisch – längerfristig das Gesetz für den wirksamen Wettbewerb an erster Stelle stehen muss. Hier müssen die Verfahren auf wirksamen Wettbewerb ausgerichtet sein, so dass auch im Bereich der privaten Kartelle das Preisüberwachungsgesetz letztlich praktisch überflüssig wird oder werden sollte. Das wäre eigentlich das Ziel.

Ordnungspolitisch kann man die Preisüberwachung nie konjunkturpolitisch begründen, und deshalb bleibt am Schluss das Preisüberwachungsgesetz eigentlich nur noch den öffentlichen Preisen und Tarifen, den öffentlichen Preisabsprachen respektive Preisregulierungen, vorbehalten.

In diesem Sinne möchte ich vom Bundesrat ganz genau wissen, in welchen Schritten die Preisüberwachung in die Wettbewerbsbehörde integriert wird, denn organisatorisch wird

man nicht darum herumkommen, diese beiden Institute zusammenzuführen, mit einer ganz klaren Prioritätensetzung bei der Wettbewerbskommission bzw. der wettbewerbsgesetzlichen Garantien.

Von da her gesehen bin ich deshalb der Auffassung, wir sollten über dieses Thema jetzt nicht einfach so rasch hinweggehen, sondern wir sollten uns genau überlegen, wie wir diese Frage in Zukunft lösen werden, nämlich durch eine Abstimmung der Gesetze, der Verfahren, aber auch durch eine organisatorische und institutionelle Eingliederung der Preisüberwachung in die Wettbewerbskommission respektive in die Wettbewerbsbehörde.

Tschopp Peter (R, GE): M. Jaeger vient de poser une question effectivement fondamentale. Il s'agit de savoir avec plus de précision comment le Conseil fédéral et la nouvelle Commission de la concurrence agiront contre les cartels qui ont un caractère public, et qui sont nombreux dans ce pays.

Le deuxième volet de l'intervention de M. Jaeger touche à un autre problème, c'est celui qui m'a amené à faire une proposition subsidiaire au cas où vous ne retiendriez pas la formulation de l'article 3 tel qu'initialement prévue par le Conseil fédéral et où vous voteriez l'alinéa 3 de l'article 3 tel que proposé par la commission.

De quoi s'agit-il? Je crois que la commission, très légitimement, a souhaité, dans ces procédures complexes menées par la Commission de la concurrence, ou, le cas échéant, par le surveillant des prix, désigner un leader. C'est la nouvelle Commission des cartels qui aurait la fonction de «leading house» afin que l'on n'ait pas – je m'excuse, le débat est un peu technique, mais je crois qu'il est quand même important – une espèce de harcèlement administratif, car il est vrai que le harcèlement est une mauvaise chose aussi dans le domaine administratif.

Mais je trouve que votre commission, à l'instigation d'ailleurs de M. Jaeger, est allée un peu vite en besogne. Elle a au fond montré le bout de l'oreille: elle n'aime pas la surveillance des prix. Elle préférerait tout régler par une nouvelle loi sur les cartels.

Il ne peut pas être question aujourd'hui d'aimer ou non la surveillance des prix, car il se trouve que le peuple a manifesté à deux reprises son souhait d'avoir une surveillance conjoncturelle des prix. Lorsque les prix se stabilisent, et c'est le cas à l'heure actuelle, on a toujours l'impression qu'on n'a pas besoin du surveillant des prix. Mais, voyez-vous, l'expérience tend à prouver qu'à une période d'accalmie sur le plan des prix succèdent des périodes d'inflation, et c'est à ce moment-là que la surveillance des prix, tout embêtante qu'elle soit pour ceux qu'elle surveille, a son utilité. A l'heure actuelle d'ailleurs, elle garde aussi toute son actualité, car nous savons tous en tant que consommateurs que les prix à l'importation, grâce à l'envol qu'a pris le franc suisse, ont quelque peine à suivre le mouvement.

J'aimerais en outre vous dire une chose encore un peu technique: en faisant une distinction, comme nous sommes en train de le faire, entre des cartels mous, somme toute assez sympathiques et peu nuisibles, et des cartels durs, vous allez demander à la nouvelle Commission des cartels de s'attaquer à de gros morceaux. Si vous donnez une entière préférence à la Commission des cartels, Monsieur Prix qui est assis dans cette salle peut mettre à toutes fins utiles la clé sous le paillason, car ces grandes enquêtes seront longues et il ne pourra plus intervenir.

Je vous demande donc d'ajouter, à la mouture que vous propose votre commission pour l'alinéa 3, une phrase supplémentaire: «A la requête du surveillant des prix ou sur sa propre initiative, la Commission de la concurrence peut cependant transmettre un dossier à la surveillance des prix.» Quant à savoir comment ces deux organes vont coordonner leurs travaux, je crois qu'il n'y a pas, à vrai dire, besoin de légiférer puisque l'expérience prouve que la Commission des cartels et le service de la surveillance des prix coordonnent leurs activités assez intelligemment. C'est pour ça d'ailleurs que ni l'une ni l'autre n'ont beaucoup d'estime auprès de ceux qui abusent de leur pouvoir cartellaire.

Blocher Christoph (V, ZH): Ich bitte Sie dringend, hier der Kommission zuzustimmen. Das ist ein typischer Fall, wo sich zwei verschiedene Instanzen mit der gleichen Materie befassen. Es kann sein, dass beide zum gleichen Schluss kommen, dann haben Sie Glück gehabt. Es kann aber auch sein, dass sie zu verschiedenen Entscheiden kommen, dann haben Sie Pech gehabt, weil Sie nicht wissen, welche Instanz verbindlich ist. Der Bundesrat lässt diese Möglichkeit offen. Darum hat die Kommission gesagt, welches Verfahren gelten soll, wenn sich beide Instanzen für zuständig erklären oder mit der Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung befassen. Die Kommission legt nun fest, dass es dann Verfahren nach Kartellgesetz und nicht das Verfahren nach Preisüberwachungsgesetz ist.

Ganz bürokratisch, Herr Tschopp, wird es nun bei Ihnen. Sie sagen, dass das Preisüberwachungsgesetz hintanzustellen ist, dass aber der Preisüberwacher die Akten doch noch anfordern kann oder dass die Wettbewerbskommission sie dem Preisüberwacher überweisen kann. Das ist genau das, was wir nicht tun sollten. Ich meine, dass dies zwei verschiedene Dinge, zwei verschiedene Verfahren sind. Entweder erklärt sich die eine Kommission für zuständig oder die andere, aber vermischen sollten wir es nicht.

Es gibt dies auch bei den Gerichten, dass unklar ist, wer zuständig ist. Wenn sich jedoch ein Gericht einmal für zuständig erklärt, ist es bis zum Schluss zuständig. Man kann nicht zuerst den Prozess ablaufen lassen und dann in der Mitte sagen, dass man ihn doch an ein anderes Gericht überweisen will. Das hört sonst nicht mehr auf.

Ich bitte Sie dringend, hier die Bürokratie nicht noch zu vergrössern. Die Kommission hat eine saubere Lösung getroffen. In strittigen Fällen, wenn beide in Frage kommen, soll es die Kartell-, also die Wettbewerbskommission, sein. Gegen eine Integration, Herr Jaeger, habe ich nichts einzuwenden, wenn das Verfahren dadurch einfacher wird.

Stucky Georg (R, ZG): Ich bedaure, dass Herr Tschopp seinen Antrag nicht früher gestellt hat; man hätte ihn dann zumindest in der Fraktion besprechen können. Jetzt befürchte ich, dass wir fast in eine Art Kommissionssitzung abgleiten, indem wir solche technische Verfahrensvorschriften diskutieren müssen.

Ich teile die Auffassung von Herrn Blocher: Wir tun jetzt etwas, was der Vereinfachung oder der Klarheit im Verfahren entgegenwirkt.

1. Es ist einmal festzuhalten, dass sich der Bundesrat nicht ausgesprochen hat. Er hat die Regelung offengelassen. Wir haben klar gesagt, das Kartellgesetz gehe vor. Also werten wir das Element des wirksamen Wettbewerbs stärker als allenfalls Elemente aus dem Preisüberwachungsgesetz wie überhöhte Preiszuschläge. Denn wir sagen doch im Prinzip, dass es gerade der wirksame Wettbewerb ist, der solchen Negativelementen marktgerechter begegnen kann – und sie neutralisieren kann –, als wenn eine behördliche Intervention erfolgt. Wir geben also im Grunde genommen der Kartellkommission und damit dem Markt das Übergewicht vor dem behördlichen Interventionismus.

2. In der Formulierung des Antrags Tschopp ist völlig unklar, was geschehen soll, wenn die Wettbewerbskommission dem Begehren des Preisüberwachers nicht stattgeben will, wenn sie die Akten bei sich behalten will. Denn ich nehme an, dass der Antrag Tschopp mit der Aktenübergabe auch die Kompetenz verschieben will. Nehmen Sie einmal den Fall, wo beide die Kompetenz haben wollen: Dann haben wir eine Lösung mit unserem Vorschlag, nämlich dass die Wettbewerbskommission allein zuständig ist und das Begehren ablehnen kann. Wenn Sie das aber offenlassen, weiss man nicht, was geschehen soll. Das gleiche gilt, wenn beide die Kompetenz nicht wahrnehmen wollen. Es ist bei Gerichten ja auch hie und da der Fall, dass sich keines als kompetent erklärt.

Ich möchte Ihnen deshalb nahelegen, Herr Tschopp, Ihren Antrag zurückzuziehen.

Strahm Rudolf (S, BE): Es handelt sich hier nicht um eine grundsätzliche Frage der Wettbewerbspolitik, sondern viel-

mehr um eine Frage, die wir uns in der Kommission besser hätten überlegen müssen. Herr Tschopp hat schon einen wunden Punkt aufgezeigt, nämlich: dass man mit einem Kartellverfahren, das vielleicht Jahre dauert, den Preisüberwacher lahmlegen kann. Das wollten wir nicht. Ich habe der Kommission zugestimmt; ich muss jetzt sagen, diese Wirkung war nicht beabsichtigt! Das muss noch einmal überlegt werden.

Ich komme heute zu einem etwas anderen Schluss: Ich komme eher wieder auf die Bundesratslösung zurück oder dann wenigstens auf den Eventualantrag Tschopp, der einen Kompromiss darstellen könnte.

Ich möchte den Herren Jaeger und Blocher schon sagen, dass wir mit einem Kartellverfahren, das zugegebenermassen griffiger als die Preisüberwachung ist, nicht einfach den Preisüberwacher lahmlegen wollten. Das war nicht die Absicht. Verfahrensrechtlich wäre das aber die Konsequenz, wenn jetzt die Fassung der Kommission durchginge.

Folgerung: Ich bin eher für die Lösung gemäss Bundesrat, eventuell angereichert durch den Antrag Tschopp.

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich gebe Ihnen deshalb das Ergebnis der Beratung der beiden Kommissionsprecher bekannt:

Die Kommission hat mit diesem neuen Absatz 3 versucht, ganz klar festzulegen, wer bei diesen Verfahren den «lead» beanspruchen kann. Früher war es eher so, dass der Preisüberwacher die erste Geige spielte hat, weil Preiskartelle durchaus erlaubt waren, und so war dieses Vorgehen durchaus sinngemäss. Dass hier sozusagen die Kartellkommission mit dem griffigeren Verfahren die «leading agency» wird – wenn diese Preiskartelle nicht mehr erlaubt sind, weil sie harte Kartelle sind –, scheint auch vernünftig zu sein. Die Kommission hat hier, so glaube ich, ein Loch gestopft.

Auf der anderen Seite besteht aber tatsächlich das Problem, das jetzt von Herrn Tschopp aufgegriffen worden ist: dass die Preisüberwachung durch diese Lösung so lange stillgelegt wird, als die Kartellkommission an einem Fall arbeitet, obwohl dort durchaus Aspekte vorhanden sein können, die nur der Preisüberwacher bearbeiten sollte.

Die Formulierung, die Herr Tschopp vorlegt, verwischt nicht die Kompetenzen, wie das Herr Blocher und zum Teil auch Herr Stucky gesagt haben. Sondern es ist ganz klar: Hier hat nach wie vor die Kartellkommission die führende Position, und sie kann die Akten dem Preisüberwacher übergeben. Sie kann, aber sie muss nicht. Sie kann also entscheiden, und wenn sie will, dass sie das Verfahren in ihren Händen behält, so hat sie diese Möglichkeit durchaus. Ausgeschlossen wird aber der Fall, dass eigentlich der Preisüberwacher tätig werden sollte, weil er angefragt wird oder weil er etwas feststellt, dass er aber nicht tätig werden kann, weil die Kartellkommission an einem Fall noch an der Arbeit ist, der den anderen Fall überlappt.

In diesem Sinn scheint mir die Lösung der Kommission richtig, und sie wird durch den Eventualantrag Tschopp tatsächlich verbessert. Ich empfehle Ihnen, dem Eventualantrag Tschopp zuzustimmen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Des trois solutions présentées: projet du Conseil fédéral, proposition de la commission et proposition subsidiaire Tschopp, la moins bonne est le projet du Conseil fédéral qui n'a pas prévu les cas de compétition entre la Commission de la concurrence et le surveillant des prix. Notre chance, aujourd'hui, est d'avoir un surveillant des prix de moeurs sobres, qui ne cherche pas, à tout prix, la publicité ou la concurrence avec d'autres autorités. Mais tout peut changer, et même le surveillant des prix peut évoluer. Dans le cas précis, il ne peut évoluer que dans le bon sens. Néanmoins, il faut tout prévoir, et il faut une règle de compétence qui dit qui l'emporte, de la Commission de la concurrence ou du surveillant des prix.

La proposition de la commission est claire. Elle donne la préférence à la Commission de la concurrence. Néanmoins, il

peut arriver des événements qui seraient dangereux. La Commission de la concurrence peut mener une enquête qui dure un temps assez long. Imaginons, par exemple, qu'elle mène une enquête sur les cartels dans le secteur de l'énergie et que, pendant ce temps, les prix d'une source d'énergie, le pétrole par exemple, varient à la pompe à essence quasi quotidiennement. On pourrait, si le surveillant des prix était exclu définitivement, se trouver dans la situation pénible dans laquelle les représentants d'une branche diraient: «Vous n'avez plus à vous mêler des variations quotidiennes de prix puisque la Commission de la concurrence s'est emparée du sujet; vous devez attendre les conclusions de cette commission avant de vous prononcer sur des variations saisonnières ou mensuelles de prix à la pompe à essence.» Ce serait là une situation difficile qui justifie une intervention immédiate de la surveillance des prix qui peut agir, non pas plus légèrement, mais plus rapidement que la Commission de la concurrence.

C'est la raison pour laquelle la solution de M. Tschopp a beaucoup pour elle et pourrait être discutée au sein de la commission du Conseil des Etats. Nous ne sommes pas en fin de procédure, mais au début de nos délibérations. Il serait assez juste d'introduire cette nuance dans la proposition de la commission.

Jaeger Franz (U, SG): Wir haben in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben sehr eingehend über dieses Problem diskutiert. Wir haben über die Vor- und Nachteile diskutiert. Wir haben auch gesagt, dass wir keine Schwächung der Wettbewerbsbehörde wollen.

Jetzt kommt in letzter Sekunde, sozusagen erst bei der Behandlung des Artikels, ein Antrag aus der Mitte des Rates, den wir weder in den Fraktionen noch in der Kommission diskutiert haben. Ich bedaure es ausserordentlich, dass auch unsere beiden geschätzten Kommissionsreferenten diesem Vorschlag «so aus dem Handgelenk heraus» eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Das ist vielleicht ihre persönliche Meinung, aber das ist nicht die Meinung der Kommission gewesen.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je n'étais pas présent à la séance de commission qui a fini par accepter cet alinéa 3 (nouveau), sur proposition de M. Jaeger. Mais, lorsque j'ai découvert ce libellé et que je me suis entretenu avec les rédacteurs du projet de loi, je n'ai pu m'empêcher de constater que la formule présentée par la commission a sans doute pour elle de vouloir établir une clarté réglementaire absolue. Mais comment le fait-elle? Elle le fait en subordonnant purement et simplement les activités du surveillant des prix à celles de la Commission des cartels, donc au droit sur les cartels. A mes yeux, cela est une raison suffisante pour ne pas accepter la formule que la commission a présentée et en rester à la solution du Conseil fédéral.

En effet, il y a sans doute des éléments qui peuvent être discutés à perte de vue, et dans une volonté réglementariste sans doute pourrait-on prévoir toute une casuistique qui fixe de manière absolument minutieuse et indiscutable les compétences claires et nettes de ces deux instances.

1. Mais j'aimerais attirer votre attention sur un premier fait, à savoir que la surveillance des prix n'est pas née de l'imagination et du libre arbitre, elle est une création constitutionnelle. D'aucuns d'entre nous s'y sont opposés à l'époque, le peuple a donné à cette surveillance des prix une consistance et un ancrage constitutionnels tout à fait solides, et vous ne pouvez pas sans trahir ce mandat constitutionnel subordonner purement et simplement, par le biais de l'alinéa 3 (nouveau), les activités de la surveillance des prix à celles de la surveillance des cartels.

2. On pourrait dire que les domaines de ces deux instances sont partiellement distincts – je pense notamment aux prix administrés –, mais il y a tout de même un certain nombre de domaines communs. Là, je pense que l'application, en bonne intelligence, de principes sur lesquels on se sera entendu au moment de la mise en place des organes d'application de la

nouvelle loi, devrait nous éviter une guéguerre entre deux instances officielles, et éviter à l'économie privée d'avoir à répondre devant deux autorités simultanément pour la même question. Je reste convaincu, Monsieur Jaeger, non pas qu'il doit être possible, mais qu'il est possible, par le biais d'une ordonnance ou par le biais d'une prescription, de prévenir l'existence de telles situations de confrontations et d'affrontements, et de trouver ainsi, non pas par la voie légale, qui a pour elle quelque chose de définitif et de trop rigide, mais par la voie de la réglementation, une solution convenable qui satisfasse à notre Etat de droit, en évitant de charger l'économie de procédures parallèles et concurrentes.

3. Nous ne pouvions pas espérer une telle solution si l'on suivait à la lettre la proposition d'alinéa 3 (nouveau). Elle crée purement et simplement un élément de subordination. Elle peut, à un moment donné, par le libre arbitre et la libre décision de la Commission des cartels, de l'autorité chargée de la surveillance des cartels, retirer un mandat qu'est en train d'examiner le surveillant des prix. Je pense que, dans certaines circonstances, qui tiennent par exemple au rythme et à la longueur des études qui sont conduites de part et d'autre, ce serait un service funeste rendu à l'économie que de vouloir ainsi catapultier unilatéralement les dossiers de l'une des instances, la surveillance, à l'autre instance, sans aucune possibilité de correction vers l'instance de surveillance.

C'est dans cet esprit que je préfère la solution que nous vous avons présentée. S'il devait se révéler – je suis sûr que ce ne sera pas le cas – qu'une telle pratique libérale ne permet pas le règlement convenable des différends ni l'attribution claire des instances et des responsabilités, alors je pense qu'un aiguillage obtenu par le biais d'une prescription ou d'une ordonnance du Conseil fédéral devrait permettre, par une typologie des différents cas, d'éviter une concurrence et les divers aspects qu'elle pourrait revêtir.

A cet égard, je proposerai donc, pour être clair, qu'on en reste à la solution du Conseil fédéral. Si, par la suite, cette solution devait être abandonnée, je préférerais, à tout le prendre, la proposition subsidiaire Tschopp, qui n'est pas exempte de dangers, qui peut créer du rapt, mais dans l'autre sens, puisqu'il suffirait, selon ce qu'elle dispose, que le surveillant des prix, dans sa munificence seigneuriale, décide de se réapproprier un dossier pour que la Commission des cartels en soit quasiment dessaisie. Cette version est cependant plus nuancée que la proposition de la commission, et surtout elle évite cette subordination de la surveillance des prix, née d'une claire décision du peuple en matière constitutionnelle, à la loi sur les cartels et au libre arbitre en quelque sorte des décisions d'attribution. C'est l'avantage que je verrais dans la proposition subsidiaire Tschopp au cas où la formule du Conseil fédéral ne serait pas retenue.

Voilà ce que je peux dire dans un domaine où, à vouloir trop régler les problèmes de manière minutieuse et légale, on risque de passer à côté du but, qui est d'obtenir un meilleur fonctionnement de la concurrence. On se prive ainsi, dans certains cas, du fonctionnement d'un des deux instruments qui eût été précisément, en l'occurrence, l'instrument adéquat.

C'est dans cet esprit que je vous propose d'en rester à la formulation du Conseil fédéral et, subsidiairement, à la formulation de M. Tschopp.

Je terminerai en rappelant ce que les rapporteurs ont dit. Nous en sommes à la première délibération sur cette loi, qui connaîtra encore les joies de la réflexion de la commission du Conseil des Etats, puis du Conseil des Etats, quand bien même M. Jaeger a dit que ce projet avait été examiné avec un très grand sérieux par la commission – ce dont je suis sûr, j'ai lu vos procès-verbaux. Disons que nous ne commettons pas l'irréparable, mais à commettre le réparable, je préfère que vous commettiez le Conseil fédéral.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission 104 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 36 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 76 Stimmen
Für den Eventualantrag Tschopp 65 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bezzola
Abs. 1bis (neu)
Empfehlungen gelten als Wettbewerbsabreden, wenn sie offenkundig eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken.

Antrag Rychen
Abs. 1bis (neu)
Empfehlungen gelten als Wettbewerbsabreden, wenn sie offenkundig eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken.

Art. 4

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bezzola
Al. 1bis (nouveau)
Les recommandations sont considérées comme des accords en matière de concurrence lorsqu'elles ont manifestement pour effet de restreindre la concurrence.

Proposition Rychen
Al. 1bis (nouveau)
Les recommandations ont valeur d'accords en matière de concurrence lorsqu'elles entraînent manifestement une restriction de la concurrence.

Abs. 1–3 – Al. 1–3
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Bezzola Duri (R, GR): Im heute gültigen Kartellgesetz ist die Bestimmung, die mein Antrag vorsieht, bereits enthalten, also eine Bestimmung, die sich auch in der Praxis bewährt hat. Warum darf sie mit dieser Revision nicht fallengelassen werden?

Im Gesetz muss auch in Zukunft klar festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen Empfehlungen dem Kartellgesetz unterstellt werden müssen. Ohne diese Bestimmung besteht die Gefahr – und Tendenzen in der heutigen Tätigkeit der Kartellkommission bestätigen dies –, dass zum Beispiel Kalkulationsgrundlagen vorbehaltlos dem Gesetz und damit den neuen Vermutungstatbeständen, also den sogenannten indirekten Preisabreden, unterstellt werden und somit nicht mehr zulässig sind.

Die Frage ist von grösster Bedeutung, weil zahlreiche von Berufsverbänden herausgegebene Unterlagen Empfehlungen enthalten, die nicht wettbewerbsbehindernd sind. Diese Unterlagen sind gerade für Klein- und Mittelunternehmungen unentbehrliche Hilfsmittel. Die Frage der Empfehlungen ist im Kartellgesetz von 1985 explizit geregelt worden. Empfehlungen sind dort den Kartellen gleichgestellt, wenn sie offenkundig eine gemeinsame Wettbewerbsbeschränkung bewirken. Diese Formulierung entspricht genau meinem Antrag.

Ich habe im Amtlichen Bulletin die Verhandlungstexte der letzten Revision eingehend studiert. Die Zeiten haben sich während den letzten zehn Jahren in diesem Zusammenhang nicht stark geändert, im Gegenteil: Wer heute behauptet, in Gewerkekreisen herrsche kein Wettbewerb, der weiss nicht, wovon er spricht. Es herrscht im Gewerbe, wenn auch regio-

nal unterschiedlich stark, ein brutaler Verdrängungswettbewerb.

Bereits bei der letzten Revision hat die Kartellkommission übrigens die Frage offengelassen, wie weit Empfehlungen unverbindlicher Art als Kartellabsprachen qualifiziert werden müssen. Freier Wettbewerb darf aber auch in diesem Fall nicht zum Ziel haben, kleine und mittlere Unternehmungen zu eliminieren. Ich bin überzeugt, dass Grossverteiler und Grossunternehmen ihren expansionistischen Kurs auch mit dem neuen Gesetz weiterführen können.

Die Frage sei erlaubt, ob man bei der Totalrevision des Kartellgesetzes die vorhandenen Wirtschaftsstrukturen in unserem Land wirklich berücksichtigt hat. Will man nicht vor allem Missbräuche im Wettbewerb bei Grossunternehmen bekämpfen? Mit der vorliegenden Revision trifft man aber vor allem die Klein- und Mittelunternehmen, die auf Unterstützung ihrer Verbände angewiesen sind.

1985, bei der letzten Revision, hat man die Frage der Empfehlungen eingehend und sorgfältig, aber auch vernünftig und praxisbezogen in den Kommissionen und Räten behandelt. Übrigens ist die Formulierung im heute gültigen Kartellgesetz auf Antrag von Walter Biel entstanden. Walter Biel war bekanntlich ein prominenter Kartellgegner. Es kann doch wohl niemand behaupten, dass das, was 1985 richtig war, heute ungenügend ist!

Es gilt auch bei dieser Revision zwischen problematischen wettbewerbsbeschränkenden und unproblematischen Empfehlungen zu unterscheiden. Wenn die Frage der Empfehlungen nicht ausdrücklich im Gesetz verankert ist, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sämtliche Empfehlungen dem Gesetz unterstellt werden. Das würde wiederum vor allem gegen die Kleineren und Mittleren sprechen. Flexibilität und gesunder Menschenverstand sind auch in diesem Fall gefragt.

Gemäss heutigem Gesetz werden reine Empfehlungen nicht den Kartellen gleichgestellt. Zu den reinen, unproblematischen Empfehlungen gehören unter anderem Kalkulationsgrundlagen, Normpositionen, SIA-Normen, Qualitätsanforderungen, aber auch Abkommen auf Treu und Glauben sowie verschiedene Richtlinien usw. Diese Grundlagen sind aber auch ein Teil der Lehrmittel, die Ausbildungszwecken dienen. Wenn sie verboten werden könnten, könnte einer der Hauptzwecke der Berufsverbände, nämlich die gezielte Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen, nicht mehr sichergestellt werden. Eine Unterstellung sämtlicher Empfehlungen trifft vor allem das Gewerbe, also gerade jene Klein- und Mittelbetriebe, die es in der heutigen Zeit ausserordentlich schwer haben.

Es darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass derartige Empfehlungen der Berufsverbände nicht nur Dienstleistungen für die Mitglieder sind, sondern auch Massnahmen im Sinne der Rationalisierung der Arbeit und sicher auch zur Verbesserung der Preistransparenz für die Kunden. Problematische Empfehlungen mit Verpflichtungscharakter sind leicht auszumachen und selbstverständlich von der Kartellkommission zu untersuchen. Dies ist entscheidend, weil ein Zusammenhang zwischen dem Kartell- und dem Preisüberwachungsgesetz besteht. Die Formulierung gemäss geltendem Gesetz, d. h. gemäss meinem Antrag, entspricht übrigens dem Preisüberwachungsgesetz.

Ich frage mich auch aus diesem Grunde, ob man bei dieser Revision das Problem der Empfehlungen wirklich sorgfältig und vertieft diskutiert hat. Selbstverständlich müssen Missbräuche im Wettbewerb mit allen Mitteln bekämpft werden. Alles, was wettbewerbsbehindernd ist, muss beseitigt werden. Ein genereller Einbezug der Empfehlungen ginge aber zu weit und würde vor allem, wie gesagt, die Klein- und Mittelbetriebe in unserem Land empfindlich treffen.

Mit der Zustimmung zu meinem Antrag wird das Ziel der Totalrevision des Kartellgesetzes, die marktwirtschaftliche Erneuerung, nicht gefährdet. Im Gegenteil: Es wird auf die speziellen Verhältnisse der Gesamtwirtschaft in unserem Land Rücksicht genommen.

Ich bitte Sie, auch aus diesem Grund, meinem Antrag zuzustimmen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Herr Rychen ist heute leider aus beruflichen Gründen abwesend. Er hat mich gebeten, die Begründung zum Antrag Bezzola und zu seinem gleichlautendem Antrag noch kurz zu ergänzen.

Zu den Empfehlungen, die als «aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen» interpretiert werden und damit als Wettbewerbsabreden bezeichnet werden könnten, zählen auch zur Verfügung stehende Kalkulationsgrundlagen. Solche Unterlagen, darauf möchte ich speziell hinweisen, werden auch in der Ausbildung verwendet, zum Beispiel in Lehrmitteln, in Unterlagen von Weiterbildungskursen. Wenn man solche Kurse erteilt, müssen die Beispiele möglichst praxisnah sein. Es hat wirklich keinen Sinn, in einem Kurs von Aprikosen zu sprechen und dann die Leute hinaus zu den Äpfeln zu schicken. Diese praxisnahe Weiterbildung – wir führen in unserer Region im Moment Kurse für Jungunternehmer durch – dient vor allem auch den kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU), macht sie wettbewerbsfähiger und dient an und für sich auch der Vielfalt unserer Wirtschaft. Eine vorbehaltlose Unterstellung dieser Empfehlungen und Ausbildungsunterlagen unter das Gesetz wäre für die KMU kontraproduktiv und würde eine praxisgerechte Aus- und Weiterbildung verunmöglichen. Das kann und will man mit dem Gesetz hier sicher nicht tun.

Ich nehme an, dass es im Grunde auch nicht so beabsichtigt ist. Schaffen wir Klarheit, und sagen wir im Gesetz ausdrücklich, was gemäss Botschaft offenbar die Meinung sein soll: Empfehlungen und in der Ausbildung verwendete Unterlagen als solche sind noch nicht zu den Wettbewerbsabreden zu zählen.

Stimmen Sie in diesem Sinne und aus diesen Überlegungen dem Antrag Bezzola/Rychen zu, um zu verhindern, dass übereifrige Juristen dereinst in Versuchung kommen, das Gesetz in diesem Punkt fern jeder praktischen Vernunft zu interpretieren.

Jaeger Franz (U, SG): Das Grundanliegen der Antragsteller, der Herren Bezzola und Rychen, vertreten durch Herrn Seiler Hanspeter, ist an sich berechtigt. Wir wollen ja wirklich nicht, dass beispielsweise Abreden, die zu keinen erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen führen, grundsätzlich immer als unzulässig erklärt werden. Aber ich muss die Antragsteller darauf hinweisen, dass sie zwischen dem Geltungsbereich und dem Interventionsrecht unterscheiden müssen: Der Geltungsbereich des Gesetzes betrifft nun einmal in Gottes Namen alle Abreden; das Interventionsrecht betrifft die Möglichkeit zu intervenieren. Und diese Möglichkeit zu intervenieren wird stark eingeschränkt, indem in Artikel 5 ganz klar darauf hingewiesen wird, dass dieses Interventionsrecht nur bei erheblichen – und das entspricht Ihrem «offenkundig» – Wettbewerbsbeschränkungen gilt. Dieses Interventionsrecht, diese materiellen Kriterien werden in Artikel 5 geregelt, und dort ist auch das Verbreiten von beruflichem Wissen, also die berufliche Ausbildung, ganz klar ausgenommen. Deshalb brauchen Sie das hier gar nicht im Geltungsbereich so einzuengen. Im Geltungsbereich können Sie ohne Probleme – im Sinne Ihrer Intentionen, Herr Bezzola und Herr Seiler Hanspeter – der Formulierung des Bundesrates folgen, weil das, was Sie wollen, nachher in Artikel 5 des Gesetzes ganz klar geregelt ist.

Ich bitte Sie also, in diesem Sinne dem Antrag der Kommission zu folgen; das Anliegen wird nicht in den Wind geschlagen, da es in Artikel 5 hinreichend berücksichtigt ist.

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Herr Jaeger hat es in seiner eloquenten Art sehr klar ausgedrückt; ich muss nicht sehr viel beifügen. Es ist richtig, dass in Artikel 4 nur die formale Einteilung enthalten ist, was unter das Gesetz fällt, und nicht eine materielle Beurteilung darüber, wie das im Antrag Bezzola/Rychen bereits vorhanden ist. Die materielle Beurteilung, was dann geschehen darf oder nicht, ist in Artikel 5 geregelt.

Dann kommt bei diesem Antrag eine weitere Problematik hinzu. Hier wird nun plötzlich ein neues Bewertungssystem eingeführt, indem vorgeschlagen wird, dass Empfehlungen,

die offenkundig eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, nicht zulässig sein sollen. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Artikel 5 ist sehr viel genauer, indem wir zwischen solchen Absprachen oder Abreden unterscheiden, die den Wettbewerb ausschliessen, und jenen, die ihn massgeblich behindern. Dort sind dann gewisse Kriterien erwähnt, wann sie trotzdem zulässig seien und wann nicht.

Insofern ist die vorliegende Fassung des Bundesrates und der Kommission wesentlich genauer und präziser als der Antrag Bezzola/Rychen, wenn auch sein Anliegen darin insofern berücksichtigt ist. Es ist klar, das Gesetz will heute nicht solche Kalkulationsgrundlagen und Hilfsmittel als Kartell angreifen und verbieten, sondern nur, wenn sie gemäss Artikel 5 den Wettbewerb ausschliessen oder tatsächlich behindern. Damit eine solche Behinderung vorhanden ist, muss sie schon relativ massiv sein.

Insofern ist die Vorlage, welche wir Ihnen präsentiert haben, präziser, und wir bitten Sie, die beiden Einzelanträge abzulehnen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Les propositions Rychen et Bezzola ont le même texte en allemand. En français, elles ont un texte légèrement différent. Sur le fond, ça ne fait pas une très grande différence, mais il y a eu, semble-t-il, deux traducteurs qui se sont attelés au même ouvrage. C'est quand même le signe du danger de l'imprécision.

Or, aussi bien la proposition Rychen que la proposition Bezzola sont délicates puisqu'elles interviennent à un article qui est intitulé «Définitions». Or, MM. Rychen et Bezzola voudraient que le même mot ait une signification différente suivant les effets qu'il a. Des recommandations sont considérées comme des accords à titre concluant lorsqu'elles ont manifestement pour effet de restreindre la concurrence et, dans le cas contraire, à mon sens, en bonne logique cartésienne – française en tous les cas, puisque je me base sur la traduction qui nous a été donnée –, elles restent des recommandations. On ne peut pas donner au même terme deux sens différents suivant ses effets.

La définition doit être claire, univoque en bonne philosophie thomiste. C'est plutôt à l'article 5 que l'on peut dire qu'une recommandation est licite lorsqu'elle n'entraîne pas une restriction de la concurrence ou qu'elle est illicite lorsqu'elle entraîne une restriction de la concurrence. Ce n'est pas au niveau des définitions qu'on peut changer le sens des mots en fonction de leur effet. Les mots doivent avoir un sens clair: une recommandation est une recommandation, quel qu'en soit l'effet. C'est à l'article 5 qu'on peut rediscuter du problème, pas ici.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous prie de suivre ici le projet du Conseil fédéral. En effet, les deux propositions Rychen et Bezzola n'ont pas leur place à l'article 4. Je m'explique.

Imaginons que la Fédération des plombiers-zingueurs, par exemple, fasse à ses membres des recommandations de prix, et imaginons toujours qu'une partie de ses membres souscrive à ses recommandations, mais qu'une autre partie n'y souscrive pas. On peut dire que, dans ce cas-là, il n'y a pas violation de la concurrence. Le fait qu'il y ait différentes opinions et qu'il y ait partage des convictions quant aux prix à offrir à la clientèle pour un même produit, à l'intérieur de la fédération, est la preuve d'un état de concurrence, et de concurrence ouverte. Je crois que sur ce point tout le monde est d'accord, MM. Bezzola et Rychen aussi.

Où les choses se gâtent, c'est au moment où tous les plombiers-zingueurs, souscrivant à la recommandation de leur fédération, sans exception, s'alignent sur les prix recommandés. Alors là, il y a violation de la concurrence. Dans ce cas-là, il faut pouvoir faire jouer, en effet, les dispositifs de la nouvelle loi sur les cartels. Ces dispositifs, Messieurs Bezzola et Rychen, sont compris dans l'article 5, où l'on parle de l'appréciation quant au fond, mais pas à l'article 4, qui est un article de définitions, et non un article précisant le champ d'application.

Par conséquent, on arrive au but économique que vous voulez atteindre, et qui est légitime, par le canal de l'article 5 dont nous aurons à parler ultérieurement. Il est superflu, à certains égards mêmes contradictoire, de vouloir comprendre cette notion, comme vous le faites dans vos propositions, déjà à l'article 4, qui n'est pas celui de la substance, mais celui de la définition.

Je vous propose donc, pour la clarté de la loi, pour éviter des répétitions superfétatoires qui créent ensuite des troubles d'interprétation de la loi, de rester parfaitement clairs et de vous rallier, pour cet article 4, au projet du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bezzola/Rychen
Dagegen

36 Stimmen
83 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15*

Kartellgesetz. Revision

Loi sur les cartels. Révision

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1995 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 01 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 94.100 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 06.06.1995 - 14:30 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1057-1075 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 025 717 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.